

Anlagenkonvolut

zum Wortprotokoll der 20. Sitzung
des Ausschusses für Bildung, Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
am 25. März 2026

21. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Bildung, Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Ausschussdrucksache 21(13)33
vom 20. März 2026

Hintergrundinformationen

zum Fachgespräch des Ausschusses für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
am Mittwoch, den 25. März 2026

Dr. Tobias Ernst, Vorstand der Stiftung Kinder forschen

Handout zum Fachgespräch „Kinder und Jugendliche für MINT begeistern – Kinder forschen, Jugend forscht“

Stiftung Kinder forschen im Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestags am 25. März 2026

Die Stiftung Kinder forschen fördert seit 25 Jahren eine fragend-forschende Haltung bei Kindern. Die Auseinandersetzung mit Fragen aus Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) stärkt ihre Neugier sowie ihre Lern- und Denkfriede. Dabei geht es nicht nur um fachliches MINT-Wissen, sondern vor allem darum, dass Kinder Fähigkeiten entwickeln, die kreatives, erfinderisches und kritisches Denken fördern. Der alltägliche Umgang mit Natur und Technik unterstützt Kinder zudem darin, Verantwortung für sich selbst, für andere und für ihre Welt zu übernehmen. Es ist also unerlässlich, dass die MINT-Bildung einen wichtigen Stellenwert erhält und entlang der Bildungskette bereits ab der Kita gefördert wird.

Die Stiftung Kinder forschen richtet sich an pädagogische Fach- und Lehrkräfte in Kita, Hort/Ganztag und Grundschule. Sie bietet ein bundesweites Fortbildungsprogramm zu MINT & BNE-Themen, pädagogische Materialien, Broschüren, kurze digitale Lerneinheiten und veranstaltet regionale Fachtage. Zudem können sich Bildungseinrichtungen zertifizieren lassen. Dabei wird sie in ganz Deutschland von 175 lokalen Netzwerkpartnern bei der Verbreitung ihrer Bildungsangebote unterstützt. Hinzu kommen digitale Bildungsangebote, die online frei verfügbar sind und sich direkt an Kinder und Eltern richten.

Bisher nahmen rund 94.000 Pädagog:innen an Fortbildungen der Stiftung teil. Allein im Jahr 2025 gab es über 13.000 Präsenzteilnahmen von Pädagog:innen am Angebot der Stiftung sowie zusätzlich rund 19.500 Teilnahmen am digitalen Fortbildungsangebot. Mit eigenen Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen untersucht die Stiftung regelmäßig die Wirkungen des Bildungsprogramms auf pädagogische Fach-, Lehr- und Leitungskräfte. Laut einer Befragung im Jahr 2025 kennen über 90% der Kita- und Hort-Leitungen und 64% der Grundschullehrkräfte die Stiftung Kinder forschen.

Die Stiftung möchte auch in Zukunft zur Bewältigung aktueller Herausforderungen im Bildungssystem beitragen. Entdeckendes und forschendes Lernen in MINT stärkt nicht nur das fachliche Verständnis von Kindern, sondern auch ihre Sprachkompetenzen. Das Potenzial, MINT- und Sprachbildung gemeinsam zu fördern, wird in Kitas und Grundschulen bislang oft noch nicht ausgeschöpft. Ein zentraler Ansatzpunkt ist dabei aus unserer Sicht eine datengestützte Diagnostik, mit der individuelle Kompetenzstände erkannt und Kinder gezielt unterstützt werden können.

Zukünftig wird sich die Stiftung zudem stärker mit der Verknüpfung von entdeckendem und forschendem Lernen und der Förderung von Selbstregulationskompetenzen befassen. Die Fähigkeit zur Selbstregulation entscheidet nicht nur über individuellen Bildungs- und Lebenserfolg sowie mentale Gesundheit, sondern auch darüber, wie souverän Menschen mit den Herausforderungen unserer Zeit umgehen können.

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Partner:

Siemens Stiftung

Dietmar Hopp Stiftung

Dieter Schwarz Stiftung



Ausschussdrucksache 21(13)34
vom 20. März 2026

Hintergrundinformationen

zum Fachgespräch des Ausschusses für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
am Mittwoch, den 25. März 2026

Dr. Jessica Bönsch, geschäftsführende Vorständin von Jugend forscht e.V.

Stellungnahme

**der Stiftung Jugend forscht e. V.
zum öffentlichen Fachgespräch**

**„Kinder und Jugendliche für MINT begeistern –
Kinder forschen, Jugend forscht.“**

im Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

am 25. März 2026

Sachverständige:

**Dr. Jessica Bönsch
Stiftung Jugend forscht e. V.
Hamburg**

Zusammenfassung

Die Bedeutung der MINT-Bildung für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands ist hoch. Sie ist Voraussetzung für Innovationsfähigkeit und die Bewältigung zentraler Herausforderungen und zugleich Teil einer umfassenden Allgemeinbildung, die dazu befähigt, wissenschaftliche Erkenntnisse sowie technologischen Fortschritt einzuordnen und fundierte Urteile zu treffen. Aktuelle Befunde, insbesondere der IQB-Bildungstrend 2024, zeigen jedoch rückläufige Kompetenzen in Mathematik und Naturwissenschaften. Damit verbunden ist ein wachsender Handlungsbedarf, mehr junge Menschen für MINT zu gewinnen und zentrale Fähigkeiten wissenschaftlichen Denkens zu stärken.

Ein wirksamer Ansatz hierfür ist das Forschende Lernen, das eigenständiges Fragen, Untersuchen und Reflektieren in den Mittelpunkt stellt. Mit dem Wettbewerb Jugend forscht existiert dafür ein **etabliertes und bewährtes Praxisbeispiel**, das jährlich mehr als 11 000 Kinder und Jugendliche erreicht und MINT-Begeisterung fördert. Seit mehr als sechs Jahrzehnten betreibt Jugend forscht wirkungsvoll MINT-Förderung. Mehr als 350 000 Kinder und Jugendliche haben sich seit 1965 beteiligt. Neun von zehn erfolgreichen Teilnehmenden studieren später ein MINT-Fach. Entscheidende Grundlagen dieser **Erfolgsbilanz** sind zusätzlich zur Verwirklichung des Forschenden Lernens die individuelle Förderung junger Menschen sowie die Organisation von Jugend forscht als bundesweites Netzwerk, das regional Wirkung entfaltet.

Gleichzeitig zeigt sich, dass noch nicht alle Zielgruppen gleichermaßen erreicht werden. Vor diesem Hintergrund gilt es, Forschendes Lernen stärker in die Breite zu tragen, zusätzliche Zugänge zu schaffen und durch die Einbindung weiterer Akteure sowie die Verknüpfung schulischer und außerschulischer Lernorte mehr junge Menschen zu erreichen.

Um noch mehr junge Menschen für MINT zu begeistern und gezielt zu fördern, hat Jugend forscht vor dem Hintergrund einer 2024 veröffentlichten Evaluation einen Strategieprozess gestartet. Ein zentrales Ergebnis dieses Prozesses ist ein Konzept für den Ausbau des Forschenden Lernens über den Kernwettbewerb hinaus. Folgende **Maßnahmen** sollen mit Unterstützung des Bundes darauf einzahlen, mehr Kinder und Jugendliche für MINT zu begeistern:

1. **Aufbau einer Infrastruktur für Rekrutierung, Ausbildung und Qualifizierung von MINT-Ehrenamtlichen** mit dem Ziel, in zehn Jahren bundesweit weitere 10 000 Jugendliche jährlich Zugang zum Forschenden Lernen zu verschaffen und als potenzielle Teilnehmende des Wettbewerbs in Vorformaten zu sichten sowie 1 000 zusätzliche aktive Ehrenamtliche bundesweit im Einsatz zu haben.
2. **Aufbau eines Social-Media-Kanals mit dem Schwerpunkt „Forschendes Lernen“**, der gleichermaßen von Ehrenamtlichen wie von Projektbetreuenden aus unterschiedlichen Kontexten genutzt werden kann, Anreize für das Forschende Lernen schafft, die zusätzliche Ehrenamtsrolle stützt und neuen Projektbetreuenden den Einstieg in das Forschende Lernen erleichtert.
3. **Stärkung von Regionen mit noch geringer Jugend forscht Aktivität**, insbesondere dort, wo Jugend forscht Wettbewerbe auf wenigen Erarbeitungsorten und Projektbetreuenden fußen.
4. Stabilisierung der **Landesnetzwerkkoordination** von Jugend forscht, um regionale weiße Flecken, Bedarfe und Förderstrukturen noch besser zu kennen und zu nutzen sowie die Infrastruktur für das MINT-Ehrenamt gemeinsam mit Partnern skalieren zu können.
5. **Gezielte Ansprache und Förderung bisher noch unterrepräsentierter Zielgruppen im Wettbewerb** (Auszubildende, Herkunft aus unterrepräsentierten Regionen, weitere Steigerung des Anteils von Mädchen, nicht-gymnasiale Schulformen).

Die geplanten Maßnahmen zielen auf den Aufbau nachhaltiger Strukturen für das Forschende Lernen. Die Pilotphase ist daher mehrjährig und als lernendes System angelegt, in dem Maßnahmen schrittweise umgesetzt, ausgewertet und weiterentwickelt werden. Ziel ist es, eine fundierte Grundlage für eine Entscheidung über eine mögliche Verstetigung zu schaffen.

Kinder und Jugendliche für MINT begeistern

1. Ausgangslage und Hintergrund

Die Bedeutung der MINT-Bildung für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands ist hoch. Qualifizierte Fachkräfte in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik tragen wesentlich zur Innovationsfähigkeit und zur Bewältigung zentraler Herausforderungen wie Klimawandel, Gesundheit oder nachhaltige Entwicklung bei. Gleichzeitig ist MINT-Bildung Teil einer umfassenden Allgemeinbildung. Sie befähigt dazu, wissenschaftliche Erkenntnisse einzuordnen, Fakten zu prüfen und sich fundierte Urteile zu bilden. Dies gewinnt vor dem Hintergrund eines beschleunigten technologischen Wandels wie auch für die Stabilität demokratischer Prozesse zunehmend an Bedeutung.

Aktuelle empirische Befunde, insbesondere der IQB-Bildungstrend 2024, zeigen jedoch, dass die mathematischen und naturwissenschaftlichen Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern rückläufig sind. Dies betrifft auch grundlegende Prozesse der Erkenntnisgewinnung, die für wissenschaftliches Denken und Problemlösefähigkeit zentral sind. Vor diesem Hintergrund besteht ein deutlicher Handlungsbedarf, MINT-Bildung qualitativ weiterzuentwickeln und mehr junge Menschen für naturwissenschaftlich-technische Fragestellungen zu gewinnen.

Ein wirksamer Ansatz hierfür ist das Forschende Lernen. Es ermöglicht Schülerinnen und Schülern, eigene Fragestellungen zu entwickeln, Untersuchungen selbstständig durchzuführen sowie Ergebnisse kritisch zu reflektieren und zu kommunizieren. Dadurch erwerben sie zentrale Kompetenzen wissenschaftlichen Arbeitens und stärken zugleich ihre Problemlösefähigkeit und Selbstständigkeit. Naturwissenschaftliche Bildung gelingt besonders dann nachhaltig, wenn Lernende in solche authentischen, handlungsorientierten Prozesse eingebunden sind.

Mit dem Wettbewerb Jugend forscht existiert seit mehr als 60 Jahren ein bewährtes Praxisbeispiel für die Förderung Forschenden Lernens. Der Wettbewerb erreicht jährlich mehr als 11 000 Kinder und Jugendliche und trägt dazu bei, MINT-Begeisterung sowie wissenschaftliche Kompetenzen zu stärken. Gleichzeitig zeigt sich, dass damit bislang nur ein Teil der Schülerinnen und Schüler erreicht wird. Insbesondere in bestimmten Schulformen und Regionen bestehen weiterhin Zugangsbarrieren.

Vor diesem Hintergrund soll Forschendes Lernen stärker in die Breite getragen werden, damit systematisch mehr junge Menschen Zugang zu Forschendem Lernen erhalten. Ziel ist es, frühzeitig Interesse und Kompetenzen zu fördern, bislang nicht erreichte Talente zu identifizieren und zusätzliche Zugänge zu schaffen. Eine stärkere Einbindung von Ehrenamtlichen über den Kreis der bereits sehr aktiven MINT-Lehrkräfte hinaus, insbesondere aus der Gruppe der Alumni des Wettbewerbs, sowie die Verknüpfung schulischer und außerschulischer Lernorte können hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

2. Wie begeistert Jugend forscht Kinder und Jugendliche für MINT?

Auf eine kompakte Formel gebracht: Die Teilnahme am Wettbewerb verbindet interessengeleitetes Lernen mit Fachwissen, Erkenntnisgewinn und Spaß. Sie eröffnet jungen Menschen die Möglichkeit, ihrer Neugier zu folgen, kreativ zu sein, sich auszuprobieren und unsere Welt mitzugestalten. Dabei entdecken und entfalten sie ihre eigenen Fähigkeiten und Talente. Die Auseinandersetzung mit MINT-Themen wird hierdurch häufig als deutlich spannender und inspirierender erlebt als im regulären Unterricht. Fachwissen wird kontextualisiert und kommt unmittelbar in eine konkrete Anwendung.

Der entscheidende Grund dafür liegt in der Methode des Forschenden Lernens, das Jugend forscht prägt. Bei der Erarbeitung der Projekte geht es um weit mehr als die Anwendung von Fachwissen. Die Teilnehmenden entwickeln eigene Fragestellungen, bearbeiten diese selbstständig, finden Lösungswege und dokumentieren sowie präsentieren ihre Ergebnisse. Auf diese Weise erschließen sie sich frühzeitig das Handwerkszeug wissenschaftlichen Arbeitens.

Damit verbunden ist ein weiterer zentraler Effekt: die Stärkung von Selbstwirksamkeit. In der Projektarbeit erleben die Kinder und Jugendlichen, dass sie durch eigenes Handeln etwas bewirken können. Sie gestalten eigenverantwortlich, bewältigen Herausforderungen, gehen mit Rückschlägen um und lernen aus Fehlern. Diese Erfahrung trägt wesentlich zur nachhaltigen Begeisterung für MINT bei.

Untrennbar damit verbunden ist die individuelle Förderung, die bei Jugend forscht seit sechs Jahrzehnten gelebte Praxis ist. Projektbetreuende, überwiegend MINT-Lehrkräfte, begleiten die Teilnehmenden entlang ihrer jeweiligen Voraussetzungen und Stärken. Sie agieren in der Regel als Coaches und Lernbegleiter auf Augenhöhe und schaffen so die Grundlage für eigenverantwortliches Arbeiten.

Hinzu kommt der breite Zugang zur MINT-Welt, den Jugend forscht über die eigentliche Wettbewerbsteilnahme hinaus eröffnet. Förderangebote wie Praktika, Forschungsaufenthalte, Studienreisen oder internationale Wettbewerbe erweitern die Perspektiven der Teilnehmenden. Kontakte zu Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Wirtschaft sowie Einblicke in Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Berufsfelder unterstützen sie bei ihrer weiteren Orientierung.

3. Wie schafft Jugend forscht optimale strukturelle Rahmenbedingungen, um Kinder und Jugendliche für MINT zu begeistern und junge Talente zu fördern?

Eine entscheidende Grundlage für die Wirksamkeit von Jugend forscht ist die Organisation als bundesweites Netzwerk, in dem Schule, Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Medien zusammenwirken. In dieser Form ist Jugend forscht die größte öffentlich-private Partnerschaft im MINT-Bereich in Deutschland und gesellschaftlich breit verankert. Jugend forscht stützt sich dabei auf einen über 60 Jahre gewachsenen gesellschaftlichen Konsens aller handelnden Netzwerkakteure zur Bedeutung der Förderung der nächsten Generation in der MINT-Bildung. Dieses gemeinsame Ziel hebt persönliches und finanzielles Engagement.

Schirmherr des Wettbewerbs ist der Bundespräsident, die Kuratoriumsvorsitzende der Stiftung Jugend forscht e. V. ist die Bundesbildungsministerin. Rund 250 Partner, überwiegend aus Wirtschaft und Wissenschaft, organisieren und finanzieren jährlich 130 Wettbewerbe im gesamten Bundesgebiet, stiften Preise und fördern weitere Aktivitäten. Neben Unternehmen engagieren sich auch Landeskultusministerien, Bundesministerien, Hochschulen, Forschungsorganisationen, Stiftungen und Verbände.

Getragen wird dieses Netzwerk maßgeblich durch ehrenamtliches Engagement. Rund 5 000 Lehrkräfte und betrieblich Auszubildende wirken als Projektbetreuende und Wettbewerbsleitungen mit. Mehr als 1 000 Schulen, Ausbildungsbetriebe und außerschulische Lernorte ermöglichen die Erarbeitung der Projekte. Zudem sind über 3 000 Fach- und Hochschullehrkräfte sowie Expertinnen und Experten aus der Wirtschaft in den Jurys tätig. Diese gemeinschaftliche Unterstützungsleistung ist eine zentrale Voraussetzung für die Durchführung des Wettbewerbs.

4. Woran lässt sich festmachen, dass Jugend forscht Kinder und Jugendliche erfolgreich und nachhaltig für MINT begeistert?

Die Wirksamkeit von Jugend forscht zeigt sich sowohl in der kontinuierlich hohen Teilnahme als auch in den Bildungswegen der ehemaligen Teilnehmenden. Jährlich melden sich mehr als 11 000 Kinder und Jugendliche zum Wettbewerb an. Seit der Gründung 1965 haben sich über 350 000 junge Menschen an Deutschlands bekanntestem Nachwuchswettbewerb beteiligt.

Ein Großteil der erfolgreichen Teilnehmenden bleibt dem MINT-Bereich langfristig verbunden. Neun von zehn Bundessiegerinnen und Bundessiegern nehmen nach dem Schulabschluss ein MINT- oder verwandtes Studium auf. Die im Wettbewerb geweckte Begeisterung und die erfahrene Bestätigung wirken sich damit unmittelbar auf Bildungs- und Berufsentscheidungen aus.

Auch im weiteren Berufsleben zeigt sich die nachhaltige Wirkung. Viele ehemalige Teilnehmende sind in Forschung und Entwicklung an Hochschulen, in außeruniversitären Einrichtungen oder in Unternehmen tätig. Beispiele reichen von Professuren bis hin zu unternehmerischen Erfolgen.

Darüber hinaus sind Teilnehmende von Jugend forscht auch international erfolgreich. Beim European Union Contest for Young Scientists sowie bei der International Science and Engineering Fair konnten sie wiederholt Spitzenplätze erzielen. Gleichzeitig bleiben viele der Alumni dem Wettbewerb verbunden. Immer wieder wird auch das Interesse bekundet, sich für nachfolgende Talente zu engagieren. Gut gelingt dies bereits in der Juryarbeit.

5. Welche Maßnahmen und Konzepte sind denkbar, damit Jugend forscht mehr Kinder und Jugendliche künftig für MINT begeistern kann?

Ziel ist eine breitere Verankerung von Forschendem Lernen im Bildungskontext, insbesondere im Rahmen des schulischen Bereichs. Forschendes Lernen erweist sich als ein zentraler Ansatz, um mehr Kinder und Jugendliche für MINT zu begeistern. Vor diesem Hintergrund bietet es sich an, Jugend forscht über die bestehenden Wettbewerbsstrukturen hinaus zu einer bundesweit wirksamen Infrastruktur für Forschendes Lernen sowie für Talententdeckung und -förderung weiterzuentwickeln. Neben der Förderung leistungsstarker junger Menschen soll stärker in die Breite gewirkt werden, insbesondere im schulischen Ganztag und in Schülerforschungszentren.

Ziel des Vorhabens ist es, das bewährte Modell von Jugend forscht gezielt weiterzuentwickeln und über den Wettbewerb hinaus stärker in die Breite zu tragen. Jugend forscht verfügt bereits heute über ein bundesweit etabliertes Netzwerk an Partnern, über langjährige Expertise im Bereich Forschendes Lernen sowie über eine hohe Glaubwürdigkeit bei der Förderung junger Talente. Diese vorhandenen Strukturen sollen gezielt genutzt werden, um zusätzliche Zugänge zum Forschenden Lernen zu schaffen und so deutlich mehr Kinder und Jugendliche frühzeitig für MINT zu begeistern.

Ein zentraler Ansatz ist der Aufbau einer ergänzenden Ehrenamtsstruktur, die über das Engagement von Lehrkräften hinausgeht. Durch die gezielte Gewinnung und Qualifizierung von Alumni, Studierenden und weiteren engagierten Personen entsteht ein skalierbares Unterstützungsnetzwerk, das Schulen entlastet und gleichzeitig neue Zugänge zum Forschenden Lernen eröffnet.

Unser Vorhaben zielt darauf ab diese Strukturen modellhaft aufzubauen, zu erproben und schrittweise weiterzuentwickeln. Auf dieser Grundlage können belastbare Erkenntnisse zur Wirksamkeit gewonnen und eine fundierte Entscheidung über eine mögliche Verstetigung getroffen werden.

Die zusätzliche Ehrenamtsrolle soll Angebote an Schulen und außerschulischen Lernorten schaffen, die Kinder und Jugendliche an das Forschende Lernen heranführen. Auf der Grundlage einer Evaluation zur Wirksamkeit des Wettbewerbs Jugend forscht, die 2024 veröffentlicht wurde, hat die Stiftung Jugend forscht e. V. ein konkretes Projektkonzept entwickelt. Vor dem Hintergrund der 2026 zur Verfügung stehenden zusätzlichen Mittel für den Haushaltstitel der Schülerwettbewerbe kann dieses Projekt im April 2026 starten.

Das Konzept zielt auf den Aufbau eines flächendeckenden Systems zur Gewinnung und Qualifizierung von zusätzlichen MINT-Ehrenamtlichen ab. Jugend forscht verfügt über ein großes Netzwerk von ehemaligen Teilnehmenden. Alumni sowie weitere Zielgruppen wie Studierende oder Personen im Ruhestand können dafür gewonnen und qualifiziert werden, Prozesse des Forschenden Lernens im Ganztag, in Projektkursen, Ferienangeboten und an außerschulischen Lernorten zu begleiten. Dies kann zugleich zur Entlastung von Schulen beitragen. Diese Expertinnen und Experten für Forschendes Lernen können darüber hinaus, ähnlich wie Trainerinnen und Trainer im Sport, Talente identifizieren, fördern und zur Teilnahme an MINT-Wettbewerben motivieren sowie Forschungsprojekte junger Menschen begleiten. Eine Ehrenamtsstruktur über das Engagement von Lehrkräften hinaus, wie sie im Sport und im Musikbereich über viele Jahre gewachsen ist, fehlt im MINT-Bereich in der Breite bisher.

weiterhin. Zusätzlich soll ein Social-Media-Kanal mit dem Schwerpunkt „Forschendes Lernen“ aufgebaut werden, der gleichermaßen von MINT-Ehrenamtlichen wie von Jugend forscht Projektbetreuenden aus unterschiedlichen Kontexten genutzt werden kann und auch über das Projekt hinaus Wirkung entfaltet.

Die geplanten Maßnahmen zielen auf den Aufbau nachhaltiger Strukturen für das Forschende Lernen ab. Die Pilotphase ist daher mehrjährig und als lernendes System angelegt, in dem Maßnahmen schrittweise umgesetzt, ausgewertet und weiterentwickelt werden. Ziel ist es, eine fundierte Grundlage für eine Entscheidung über eine mögliche Verstetigung zu schaffen. Die erste Projektphase ist für den Zeitraum von 2026 bis einschließlich 2029 konzipiert und bedarf einer verlässlichen finanziellen Grundlage.

Weitere erste Überlegungen zur Nutzung der Potenziale von Jugend forscht für die Begeisterung zusätzlicher Zielgruppen für MINT und die Nutzung des Innovationspotenzials, das bei Jugend forscht generiert wird, beziehen sich auf folgende Punkte. Auszubildende sollen noch stärker für eine Teilnahme an Jugend forscht gewonnen werden. Jugend forscht richtet sich grundsätzlich an alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Teilnahmeberechtigt sind auch Auszubildende in dualer Ausbildung, Berufsschülerinnen und Berufsschüler vollschulischer Ausbildungen sowie Dual Studierende (im Erststudium bzw. Erstsemester) bis 21 Jahre. Auszubildende nehmen seit vielen Jahren am Wettbewerb teil, werden jedoch in der öffentlichen Wahrnehmung und Ansprache häufig nicht mitgedacht. Durch eine stärkere Verknüpfung mit dem Wettbewerb Jugend forscht kann die Persönlichkeitsentwicklung in der Ausbildung gestärkt sowie der Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern und Auszubildenden erhöht werden. Darüber hinaus entwickeln sie wertvolle Kompetenzen für die Arbeitswelt und tragen Innovationsgedanken in Unternehmen.

Ein weiterer Ansatz liegt in der stärkeren Aktivierung von Gründungsinteresse und unternehmerischem Denken im Kontext von Jugend forscht. Entsprechende Elemente sind bereits angelegt, können aber weiter ausgebaut werden, um die Entwicklung von Ideen in Richtung Anwendung, Innovation und mögliche Start-up-Gründungen noch gezielter zu unterstützen.

Jugend forscht baut darüber hinaus Kooperationen mit staatlichen und zivilgesellschaftlichen Partnern weiter aus, um die eigenen Aktivitäten auch in gesellschaftlich herausfordernden Zeiten zu sichern und im Sinne einer nachhaltigen Förderung der MINT-Bildung noch größere Wirksamkeit zu erzielen. Ein solcher Kooperationspartner ist die Stiftung Kinder forschen, mit der es eine Überschneidungsfläche in der Grundschule gibt. Aktuell erarbeiten beide Institutionen gemeinsame Handlungsfelder im Bereich Ganztag und Ferienbetreuung, insbesondere auch am Übergang von der Grund- in die weiterführende Schule. Hieraus könnten Bausteine entstehen, in denen die neuen MINT-Ehrenamtlichen aktiv werden.



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Bildung, Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Ausschussdrucksache 21(13)35a vom 23. März 2026

Hintergrundinformationen

zum Fachgespräch des Ausschusses für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
am Mittwoch, den 25. März 2026

Prof. Dr. Heidrun Stöger, Universität Regensburg

Kinder und Jugendliche für MINT begeistern und ihr Interesse langfristig aufrechterhalten

Prof. Dr. Heidrun Stöger (Universität Regensburg)

Ausgangspunkt

Die Förderung von MINT-Interessen bei Kindern und Jugendlichen ist eine zentrale gesellschaftliche Aufgabe. Dabei zeigt die Forschung klar:

Die eigentliche Herausforderung besteht nicht darin, kurzfristige Begeisterung zu erzeugen, sondern darin, das Interesse langfristig aufrechtzuerhalten und es in Bildungs- und Berufsentscheidungen wirksam werden zu lassen.

Mögliche Entwicklungslinien

1. Schulische und außerschulische Lernorte systematisch verzahnen

Außerschulische MINT-Angebote sind besonders geeignet, Interesse zu wecken. Kinder und Jugendliche bewerten sie im Durchschnitt als motivierender als schulische Angebote.

Gleichzeitig zeigt die Forschung:

Ohne eine gezielte Verzahnung mit schulischen Lernprozessen können solche Angebote ihre Wirkung nicht entfalten – im ungünstigsten Fall entstehen sogar negative Effekte auf Kompetenzen.

Deutschland verfügt – auch dank der Förderung des Bundes – über eine große Zahl qualitativ hochwertiger, häufig kostenfreier Angebote.

Mit Initiativen wie MINTvernetzt oder den MINT-Clustern existieren zudem bereits Strukturen, die die außerschulische MINT-Bildung bundesweit vernetzen und deren Verzahnung mit schulischen Angeboten erleichtern könnten.

Dieses Potenzial wird bislang jedoch nicht systematisch genutzt. Der Ausbau des Ganztags bietet hierbei eine zentrale strukturelle Chance, schulische und außerschulische MINT-Angebote verbindlich zu verzahnen.

Empfehlung: Der Aufbau verbindlicher Strukturen zur Vernetzung schulischer und außerschulischer MINT-Angebote sollte prioritär gefördert werden.

2. Evidenzbasierung in der Praxis verankern

In der Bildungsforschung liegt umfangreiches Wissen darüber vor, welche Maßnahmen zur Förderung von MINT-Interessen wirksam sind.

Dieses Wissen erreicht die Praxis jedoch bislang nur unzureichend. Lehrkräfte und Anbieter außerschulischer Programme berichten regelmäßig, dass relevante Forschungsergebnisse nicht zugänglich oder nicht aufbereitet sind.

Dies führt dazu, dass Maßnahmen umgesetzt werden, deren Wirksamkeit begrenzt oder sogar kontraproduktiv sein kann (z. B. unreflektierter Einsatz von Rollenmodellen).

Empfehlung: Es braucht institutionalisierte Strukturen zur Sammlung, Bewertung und praxisnahen Aufbereitung wissenschaftlicher Evidenz im MINT-Bereich.

3. Kontinuierliche Förderketten sicherstellen

Ein zentrales Problem besteht darin, dass MINT-Interessen häufig nicht nachhaltig stabilisiert werden. Positive Effekte einzelner Angebote verpuffen schnell, wenn keine passenden Anschlussangebote folgen.

Wirksam sind insbesondere Förderketten, die

- zeitnah anschließen und
- individuell auf Interessen und Kompetenzen abgestimmt sind.

Mentoring-Programme haben sich hier als besonders geeignet erwiesen, da sie individuelle Begleitung mit systematischer Orientierung im Angebotsdschungel verbinden.

Empfehlung: Der Ausbau koordinierter Förderketten sowie von Mentoring-Strukturen sollte gezielt unterstützt werden.

4. Zielgruppen gezielt erreichen

Bestimmte Gruppen werden bislang deutlich schlechter erreicht, darunter: Mädchen und Kinder und Jugendliche aus weniger bildungsnahen Familien

Zugleich zeigen sich unterschiedliche Herausforderungen je nach Kompetenzniveau – von Überforderung bis hin zu Motivationsverlust bei leistungsstarken Jugendlichen.

Empfehlung: Programme sollten stärker differenziert entwickelt und evaluiert werden, um unterschiedliche Zielgruppen wirksam zu erreichen.

5. Schlussfolgerung

Vor diesem Hintergrund sollte der Fokus weniger auf der Entwicklung neuer Programme liegen, sondern stärker auf der evidenzbasierten Weiterentwicklung, Vernetzung und Skalierung bestehender Strukturen.

Entscheidend ist daher:

- Programme evidenzbasiert zu konzipieren und wissenschaftlich seriös zu evaluieren,
- erfolgreiche Ansätze gezielt zu skalieren und
- Förderstrukturen langfristig zu koordinieren.

Deutschland verfügt bereits über zahlreiche wirksame Ansätze. Die zentrale Herausforderung besteht darin, diese systematisch zu verknüpfen, evidenzbasiert weiterzuentwickeln und nachhaltig zu skalieren.



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Bildung, Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Ausschussdrucksache 21(13)35b vom 23. März 2026

PowerPoint-Präsentation

zum Fachgespräch des Ausschusses für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
am Mittwoch, den 25. März 2026

Prof. Dr. Heidrun Stöger, Universität Regensburg

Kinder und Jugendliche für MINT begeistern und ihr Interesse an MINT aufrechterhalten

Prof. Dr. Heidrun Stöger
Universität Regensburg
Lehrstuhl für Schulpädagogik



Begeistern für MINT

Schulische und außerschulische Lernorte

- Außerschulische Angebote besonders motivierend
- In Deutschland: großes, häufig kostenfreies Angebot
- Problem: fehlende systematische Vernetzung mit schulischen Angeboten

Empfehlung:

Verzahnung schulischer und außerschulischer Angebote (z.B. im Ganztag)

Begeistern für MINT

Evidenzbasierung

- Umfangreiches Forschungswissen vorhanden
- Transfer in die Praxis bislang unzureichend
- Problem: Teilweise Einsatz nicht wirksamer oder kontraproduktiver Maßnahmen

Empfehlung:

Strukturen zur Sammlung, Bewertung und Dissemination von Evidenz

Interesse an MINT aufrechterhalten

Aufeinander abgestimmte Förderketten

- Einzelne Angebote erzeugen oft nur kurzfristige Effekte
- Nachhaltigkeit nur durch passende Anschlussangebote
- Herausforderung: individuelles Matching

Empfehlung:

Mentoring zur Begleitung und Orientierung

Interesse an MINT aufrechterhalten

Zielgruppen gezielt erreichen

- Unterrepräsentierte Gruppen (z.B. Mädchen, Kinder aus wenig bildungsnahen Familien)
- Unterschiedliche Herausforderungen je nach Kompetenzniveau

Empfehlung:

Passgenaue Angebote evidenzbasiert entwickeln, evaluieren und skalieren

Fazit

Deutschland verfügt bereits über zahlreiche wirksame Ansätze.

Die zentrale Herausforderung besteht darin, diese

- systematisch zu verknüpfen,
- evidenzbasiert weiterzuentwickeln und
- nachhaltig zu skalieren.

**Änderungsanträge der Fraktionen CDU, CSU und SPD
im Ausschuss für Gesundheit
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren
ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen**

(BT-Drs. 21/3207)

Änderungsantrag Nr. 1

Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 9b Absatz 1 Bundesärzteordnung)

Zu Artikel 2 Nummer 11 (§ 10a Absatz 1 Bundes-Apothekerordnung)

Zu Artikel 4 Nummer 9 (§ 12 Absatz 1 Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde)

(Reihenfolge Sprachprüfung)

1. In Artikel 1 Nummer 9 wird § 9b Absatz 1 durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Wird die Voraussetzung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 auf eine Berufsqualifikation gestützt, die in einem anderen Mitgliedsstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat abgeschlossen worden ist, ist bei der Entscheidung über die Erteilung der Approbation die Berufsqualifikation vor den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 zu prüfen. Gleiches gilt für Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis als Arzt verfügen, der in einem Drittstaat ausgestellt ist und den einer der in Satz 1 genannten Staaten anerkannt hat.“

2. In Artikel 2 Nummer 11 wird § 10a Absatz 1 durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Wird die Voraussetzung des § 4 Absatz 1 Nummer 4 auf eine Berufsqualifikation gestützt, die in einem anderen Mitgliedsstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat abgeschlossen worden ist, ist bei der Entscheidung über die Erteilung der Approbation die Berufsqualifikation vor den Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 5 zu prüfen. Gleiches gilt für Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis als Apotheker verfügen, der in einem Drittstaat ausgestellt ist und den einer der in Satz 1 genannten Staaten anerkannt hat.“

3. In Artikel 4 Nummer 9 wird § 12 Absatz 1 durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Wird die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 auf eine Berufsqualifikation gestützt, die in einem anderen Mitgliedsstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat abgeschlossen worden ist, ist bei der Entscheidung über die Erteilung der Approbation die Berufsqualifikation vor den Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 zu prüfen. Gleiches gilt für Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis als Zahnarzt verfügen, der in einem Drittstaat ausgestellt ist und den einer der in Satz 1 genannten Staaten anerkannt hat.“

Begründung

Zu Nummer 1 (§ 9b Absatz 1 Bundesärzteordnung)

Die Regelung in Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Bei antragstellenden Personen mit einer Berufsqualifikation, die in einem anderen Mitgliedsstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat abgeschlossen wurde, ist die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer Ausbildung nach der Bundesärzteordnung und der dazugehörigen Approbationsordnung für Ärzte vor Überprüfung der übrigen Approbationsvoraussetzungen, insbesondere der Sprachkenntnisse, zu prüfen. Gleiches gilt für antragstellende Personen mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat, die ein anderer Mitgliedsstaat, ein anderer Vertragsstaat oder ein gleichgestellter Staat anerkannt hat und die deshalb nach den Vorgaben eines EU-Diploms anzuerkennen sind. Da die Richtlinie 2005/36/EG zwingend nur für EU-Diplome umzusetzen ist, wird auf eine

vergleichbare Regelung für Drittstaatsqualifikationen verzichtet. Hierdurch können die zuständigen Landesbehörden bei Personen mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat, die in Deutschland einen Antrag auf Approbationserteilung stellen, im Rahmen des Verwaltungsverfahrens auch eine andere Prüfreihefolge vorsehen.

Zu Nummer 2 (§ 10a Absatz 1 Bundes-Apothekerordnung)

Die Regelung in Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Bei antragstellenden Personen mit einer Berufsqualifikation, die in einem anderen Mitgliedsstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat abgeschlossen wurde, ist die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer Ausbildung nach der Bundes-Apothekerordnung und der dazugehörigen Approbationsordnung für Apotheker vor Überprüfung der übrigen Approbationsvoraussetzungen, insbesondere der Sprachkenntnisse, zu prüfen. Gleiches gilt für antragstellende Personen mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat, die ein anderer Mitgliedsstaat, ein anderer Vertragsstaat oder ein gleichgestellter Staat anerkannt hat und die deshalb nach den Vorgaben eines EU-Diploms anzuerkennen sind. Da die Richtlinie 2005/36/EG zwingend nur für EU-Diplome umzusetzen ist, wird auf eine vergleichbare Regelung für Drittstaatsqualifikationen verzichtet. Hierdurch können die zuständigen Landesbehörden bei Personen mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat, die in Deutschland einen Antrag auf Approbationserteilung stellen, im Rahmen des Verwaltungsverfahrens auch eine andere Prüfreihefolge vorsehen.

Zu Nummer 3 (§ 12 Absatz 1 Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde)

Die Regelung in Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Bei antragstellenden Personen mit einer Berufsqualifikation, die in einem anderen Mitgliedsstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat abgeschlossen wurde, ist die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer Ausbildung nach der Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde und der dazugehörigen Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vor Überprüfung der übrigen Approbationsvoraussetzungen, insbesondere der Sprachkenntnisse, zu prüfen. Gleiches gilt für antragstellende Personen mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat, die ein anderer Mitgliedsstaat, ein anderer Vertragsstaat oder ein gleichgestellter Staat anerkannt hat und die deshalb nach den Vorgaben eines EU-Diploms anzuerkennen sind. Da die Richtlinie 2005/36/EG zwingend nur für EU-Diplome umzusetzen ist, wird auf eine vergleichbare Regelung für Drittstaatsqualifikationen verzichtet. Hierdurch können die zuständigen Landesbehörden bei Personen mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat, die in Deutschland einen Antrag auf Approbationserteilung stellen, im Rahmen des Verwaltungsverfahrens auch eine andere Prüfreihefolge vorsehen.

Änderungsantrag Nr. 2

Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 9d Absatz 4 Bundesärzteordnung)

(Kenntnisprüfung als Berufszulassungsprüfung)

In Artikel 1 Nummer 9 wird in § 9d Absatz 2 Satz 1 die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Berufszulassungsprüfung“ ersetzt.

Begründung

Aufgabe der Kenntnisprüfung ist bereits im geltenden Recht nicht der Ausgleich von Defiziten bei der Berufsqualifikation, sondern die Feststellung der zur Ausübung des ärztlichen Berufs erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Mit der Einführung der direkten Kenntnisprüfung als Regelfall der Anerkennung von Ärztinnen und Ärzten mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat ist die Kenntnisprüfung als „Berufszulassungsprüfung“ noch wichtiger, insbesondere für den ärztlichen Bereich. Dies wird hier nunmehr auch im Wortlaut des Gesetzes klargestellt.

Änderungsantrag Nr. 3

Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 9d Absatz 4 Bundesärzteordnung)

Zu Artikel 2 Nummer 11 (§ 10c Absatz 4 Bundes-Apothekerordnung)

Zu Artikel 4 Nummer 9 (§ 12b Absatz 4 Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde)

(Fehlende Unterlagen)

1. In Artikel 1 Nummer 9 wird § 9d wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Kenntnisprüfung ist auch abzulegen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragsteller liegen, von diesen nicht vollständig vorgelegt werden können.“
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
2. In Artikel 2 Nummer 11 wird § 10c wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Kenntnisprüfung ist auch abzulegen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragsteller liegen, von diesen nicht vollständig vorgelegt werden können.“
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
3. In Artikel 4 Nummer 9 wird § 12b wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Kenntnisprüfung ist auch abzulegen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragsteller liegen, von diesen nicht vollständig vorgelegt werden können.“
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.

Begründung

Zu Nummer 1 (§ 9d Absatz 3 Satz 5 Bundesärzteordnung – neu –)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass für die Anerkennung einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat in jedem Fall die Vorlage eines Nachweises über die Abgeschlossenheit der ärztlichen Berufsqualifikation erforderlich ist. Ohne einen solchen Nachweis ist die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation nicht möglich.

Neben dem Nachweis über die Abgeschlossenheit der Berufsqualifikation sind für die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung weitere Unterlagen und Nachweise erforderlich. Sollte sich die antragstellende Person für eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung entschieden haben, die zur Prüfung der Gleichwertigkeit erforderlichen Unterlagen und Nachweise jedoch aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, nicht vollständig vorlegen können, so steht der Person dennoch der Weg zu einer Kenntnisprüfung offen.

Zu Nummer 2 (§ 10c Absatz 3 Satz 5 Bundes-Apothekerordnung – neu –)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass für die Anerkennung einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat in jedem Fall die Vorlage eines Nachweises über die Abgeschlossenheit der apothekerlichen Berufsqualifikation erforderlich ist. Ohne einen solchen Nachweis ist die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation nicht möglich.

Neben dem Nachweis über die Abgeschlossenheit der Berufsqualifikation sind für die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung weitere Unterlagen und Nachweise erforderlich. Sollte sich die antragstellende Person für eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung entschieden haben, die zur Prüfung der Gleichwertigkeit erforderlichen Unterlagen und Nachweise jedoch aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, nicht vollständig vorlegen können, so steht der Person dennoch der Weg zu einer Kenntnisprüfung offen.

Zu Nummer 3 (§ 12b Absatz 3 Satz 5 Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde – neu –)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass für die Anerkennung einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat in jedem Fall die Vorlage eines Nachweises über die Abgeschlossenheit der zahnärztlichen Berufsqualifikation erforderlich ist. Ohne einen solchen Nachweis ist die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation nicht möglich.

Neben dem Nachweis über die Abgeschlossenheit der Berufsqualifikation sind für die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung weitere Unterlagen und Nachweise erforderlich. Sollte sich die antragstellende Person für eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung entschieden haben, die zur Prüfung der Gleichwertigkeit erforderlichen Unterlagen und Nachweise jedoch aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, nicht vollständig vorlegen können, so steht der Person dennoch der Weg zu einer Kenntnisprüfung offen.

Änderungsantrag Nr. 4

Zu Artikel 5 Nummer 1 bis 4 (Änderungen Hebammengesetz)

(Anrechnung von praktischen Lerneinheiten auf die praktische Ausbildung;
redaktionelle Änderungen)

Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:
 ,1. Nach § 13 Absatz 2 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:
 „Auf der Grundlage einer Genehmigung der zuständigen Behörde kann ein geringer Anteil der Praxiseinsätze durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule oder bei der verantwortlichen Praxiseinrichtung ersetzt werden.“ ‘
2. Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:
 ,2. § 54 Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 1a ersetzt:
 „(1) Eine Berufsqualifikation, die nicht nach Abschnitt 2 dieses Teils automatisch anerkannt wird, wird anerkannt, wenn
 1. sie mit der in diesem Gesetz geregelten Berufsqualifikation gleichwertig ist,
 2. für den Fall, dass sie mit der in diesem Gesetz geregelten Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist, die antragstellende Person die nach § 57 Absatz 1 erforderliche Anpassungsmaßnahme erfolgreich absolviert oder
 3. eine antragstellende Person mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat, die nach Absatz 1a endgültig auf die Prüfung der Gleichwertigkeit ihres Ausbildungsstandes durch die zuständige Behörde verzichtet, die gewählte Anpassungsmaßnahme nach § 59 erfolgreich absolviert.
 (1a) Eine antragstellende Person mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat kann endgültig auf die Prüfung der Gleichwertigkeit ihres Ausbildungsstandes durch die zuständige Behörde verzichten. In diesem Fall hat die antragstellende Person eine Ausgleichsmaßnahme nach § 59 Absatz 1 durchzuführen. Der Verzicht ist gegenüber der zuständigen Behörde zu erklären und kann nicht widerrufen werden. Er hat zur Folge, dass weder eine dokumentenbasierte Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes noch ein Wechsel der Anpassungsmaßnahme möglich ist. Die antragstellende Person ist über diese Rechtsfolgen und über die Wahlmöglichkeit nach § 59 Absatz 2 aufzuklären.“ ‘
3. Nummer 3 wird gestrichen.
4. Nummer 4 wird zu Nummer 3.
5. Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 eingefügt:
 ,4. § 64 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:
 „(3) Die Entscheidung nach § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Teil 4 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Beruf der Hebamme partiell oder vollständig ausgeübt werden soll. Die zuständige Behörde kann schriftlich oder elektronisch bei den anderen zuständigen Behörden Auskunft darüber verlangen, ob die antragstellende Person bei diesen Behörden Beteiligter eines nicht abgeschlossenen Verfahrens auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist und gegebenenfalls, zu welchem Zeitpunkt das Verfahren eingeleitet worden ist. Die angefragten Behörden haben die Auskunft unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu erteilen. Die Länder können zum Zweck des Datenaustauschs ein Land oder eine gemeinsame Stelle beauftragen.“ ‘

Begründung

Zu Nummer 1 (Nummer 1 - § 13 Absatz 2 Satz 4 - neu -)

Die bisher im Gesetzesentwurf der Bundesregierung in Nummer 1 vorgesehene Änderung des Inhaltsverzeichnisses entfällt, da die entsprechende Regelung an einer anderen Stelle im Hebammengesetz aufgenommen wird, ohne dass es zu einer inhaltlichen Veränderung der Regelung kommt und eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses nicht mehr erforderlich ist, siehe die Änderungen unter Nummer 5 (§ 64 Absatz 3 Satz 2 bis 3 - neu -).

Um simulationsgestütztes Training als dritten Lernort im Rahmen des berufspraktischen Teils des Hebammenstudiums zu etablieren, eröffnet die Ergänzung in § 13 Absatz 2 Satz 3 – ähnlich der in § 6 Absatz 3 Satz 5 und § 38 Absatz 3 Satz 5 des Pflegeberufgesetzes enthaltenen Regelungen – die Möglichkeit, dass ein geringer Anteil der Praxiseinsätze durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule oder bei der verantwortlichen Praxiseinrichtung ersetzt und auf die praktische Ausbildung angerechnet werden kann. Das Ziel ist, die Durchführung der Praxiseinsätze zu erleichtern, aber auch das ganze Spektrum der praktischen beruflichen Tätigkeit einer Hebamme abbilden zu können und dabei die hohe Qualität des Hebammenstudiums bei der Durchführung der Praxiseinsätze weiter zu gewährleisten. Können Praxiseinsätze nicht im direkten Patientenkontakt durchgeführt werden, sind praktische Lerneinheiten auch beim berufspraktischen Teil des Hebammenstudiums sinnvoll. Studierende können praktische Fertigkeiten und eine Kompetenzentwicklung in begrenztem Umfang auch ohne direkten Patientenkontakt in einer simulierten Umgebung erproben und vertiefen. In Skills Labs/SimLabs können bereits viele praktische Anwendungen ohne Abstriche bei der Qualität der Ausbildung realitätsnah (zum Beispiel durch Simulationspersonen oder Modelle) abgebildet werden. Bereits der zweite Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung erfolgt mit Modellen und Simulationspersonen und auch der erste oder der dritte Prüfungsteil kann mit Modellen und Simulationspersonen durchgeführt werden, siehe § 29 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV). Gleiches gilt für die Kenntnisprüfung nach § 50 Absatz 3 Satz 3 HebStPrV.

Die verantwortliche Praxiseinrichtung hat ein entsprechendes Konzept für den Ersatz eines geringen Anteils der Praxiseinsätze durch praktische Lerneinheiten vorzulegen, das der Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde bedarf. Als Orientierungsgröße für einen geringen Anteil können um die zehn Prozent der Praxiszeiten angenommen werden. Bei der Genehmigung ist zu berücksichtigen, dass das Erreichen des Studienziels nicht gefährdet wird. Bei dem Hebammenstudium handelt es sich zudem um eine auf Grundlage der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG) mindestharmonisierte Ausbildung. Die zuständige Behörde hat bei der Genehmigung daher auch die sich aus der RL ergebenden Vorgaben des Mindestumfangs der Praxisstunden im Bereich der klinisch-praktischen Ausbildung zu beachten. Nach Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a der RL besteht die mindestens dreijährige Hebammenausbildung aus mindestens 4 600 Stunden, wobei mindestens ein Drittel der Mindestausbildungsdauer, also rund 1 533 Stunden, in Form klinisch-praktischer Ausbildung zu erfolgen hat. Das Hebammenstudium umfasst nach § 11 Absatz 3 mindestens 4 600 Stunden, von denen mindestens 2 200 Stunden auf den berufspraktischen Teil und mindestens 2 200 Stunden auf den hochschulischen Teil entfallen. Die konkrete Stundenverteilung der Praxiseinsätze im Rahmen des Hebammenstudiums ergibt sich aus Anlage 2 (zu § 8 Absatz 1) HebStPrV. Ausgehend von zehn Prozent der Stunden der Praxiseinsätze und damit von rund 220 Stunden, die auch im Rahmen von praktischen Lerneinheiten absolviert werden können, verbleiben damit noch mindestens 1 980 Stunden im Bereich der klinisch-praktischen Ausbildung, so dass sich daraus keine Beschränkungen im Hinblick auf eine Anrechnung eines geringen Anteils der praktischen Lerneinheiten auf die praktische Ausbildung – anders als bei der Pflegeausbildung mit europarechtlich vorgegebenen Mindeststundenumfang im direkten Patientenkontakt – ergeben.

Die Änderung entspricht einem Anliegen des Bundesrates (vgl. Nummer 14, BR-Drs. 553/25 (Bechluss)).

Zu Nummer 2 (Nummer 2 - § 54 Absatz 1, 1a - neu -)

Die bisher im Gesetzesentwurf der Bundesregierung in Nummer 2 vorgesehene Einfügung des neuen § 5a entfällt, da die Regelung an einer anderen Stelle im Hebammengesetz aufgenommen wird, ohne

dass es zu einer inhaltlichen Veränderung der Regelung kommt, siehe die Änderungen unter Nummer 5 (§ 64 Absatz 3 Satz 2 bis 3 - neu -).

§ 54 Absatz 1 regelt, wie die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation erfolgen kann. Dies konnte bislang nur erfolgen, wenn die Berufsqualifikation mit der im Hebammengesetz geregelten Berufsqualifikation gleichwertig (§ 54 Absatz 1 Nummer 1) ist oder für den Fall, dass sie nicht gleichwertig ist, durch das erfolgreiche Absolvieren einer Anpassungsmaßnahme. § 54 Absatz 1 wird über eine neue Nummer 3 um die Möglichkeit ergänzt, dass bei einem Verzicht auf die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung durch eine antragsstellende Person mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat die Anerkennung über eine Anpassungsmaßnahme nach § 59 unmittelbar möglich ist. Mit den Änderungen wird klargestellt, unter welchen Voraussetzungen eine ausländische Berufsqualifikation anerkannt werden kann, wenn diese nicht der automatischen Anerkennung unterliegt.

Die Regelung in § 54 Absatz 1a - neu - entspricht inhaltlich der bisher vorgesehenen Änderung in Artikel 5 Nummer 3 des Gesetzesentwurfes der Bundesregierung (bisher § 59 Absatz 3). Lediglich der Standort dieser Regelung wurde angepasst, ohne dass damit inhaltlichen Änderungen verbunden sind.

Zu Nummer 3 (Nummer 3 - § 59 Absatz 3)

Die bisher im Gesetzesentwurf der Bundesregierung in Nummer 3 vorgesehene Regelung zum Verzicht auf die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung in § 59 Absatz 3 findet sich nunmehr in § 54 Absatz 1a, siehe Nummer 2, weswegen die bisherige Nummer 3 hier gestrichen werden und die bisher vorgesehene Änderung in § 59 Absatz 3 entfallen kann.

Zu Nummer 4 (Nummer 4 - § 61 Absatz 1)

Die bisherige Nummer 4 des Gesetzesentwurfes der Bundesregierung wird zu Nummer 3. Die neue Nummerierung ist redaktionelle Folge der Änderungen in den Nummern 1 bis 3.

Zu Nummer 5 (Nummer 4 - § 64 Absatz 3 Satz 2 bis 4 - neu -)

Da die bisher in Nummer 4 des Gesetzesentwurfes der Bundesregierung vorgesehene Regelung sich nunmehr in Nummer 3 befindet, können die neu vorgesehenen Regelungen zu § 64 Absatz 3 Satz 2 bis 4 in die freie Nummer 4 aufgenommen werden.

Die Ergänzung in § 64 Absatz 3 Satz 2 bis 4 entspricht inhaltlich der Änderung in Artikel 5 Nummer 2 des Gesetzesentwurfes der Bundesregierung zum Informationsaustausch mit den Ländern (bisher § 5a). Lediglich der Standort dieser Regelung wurde angepasst und in Teil 6 „Zuständigkeiten und Aufgaben der Behörde“ verschoben, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden sind. Der § 64 Absatz 3 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 64 Absatz 3 und wird um drei Sätze ergänzt.

Änderungsantrag Nr. 5

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

(Inkrafttreten)

In Artikel 6 Absatz 1 wird die Angabe „1. Oktober 2026“ durch die Angabe „1. November 2026“ ersetzt.

Begründung

Das Inkrafttreten der wesentlichen Regelungen des Gesetzentwurfs wird um einen Monat nach hinten verschoben. Das spätere Inkrafttreten ist erforderlich, um sicherzustellen, dass das sich anschließende Verordnungsgebungsverfahren rechtzeitig abgeschlossen werden kann, um ein zeitgleiches Inkrafttreten der sich ergänzenden Regelungen von Gesetz und Verordnung zu gewährleisten.



Ausschussdrucksache 21(7)120
vom 24. März 2026

Änderungsanträge

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge
(Altersvorsorgereformgesetz)**

BT-Drucksache 21/4088

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geför- derten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) (Bundestag-Drs. 21/4088)

Stichwort: **Ausweitung des förderberechtigten Personenkreises auf
Selbständige und andere Erwerbstätige**

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Änderung

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

1. § 10a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„[wie Gesetzentwurf]“

bb) Nach Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Steuerpflichtige, die das
67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im Beitrags-
jahr (§ 88)

1. Einkünfte nach § 15 oder 18 Absatz 1 Nummer 1 bis 3
erzielen und eine Steuererklärung für das Beitragsjahr
abgegeben haben oder

2. Einkünfte nach § 19 erzielen und

a) als Pflichtmitglied in einer berufsständischen Ver-
sorgungseinrichtung eine Versorgungsabgabe an
diese Versorgungseinrichtung entrichtet haben
und

b) spätestens bis zum Ablauf des Beitragsjahres ge-
genüber der zuständigen Stelle (§ 81a) schriftlich

oder elektronisch eingewilligt haben, dass diese der zentralen Stelle (§ 81) jährlich unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Steuerpflichtigen mitteilt, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört, und die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verarbeiten darf; Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

b) Nach Absatz 2 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„[wie Gesetzentwurf]“

c) In Absatz 3 Satz 3 und 4 wird jeweils die Angabe „60 Euro“ durch die Angabe „120 Euro“ ersetzt. ‘

2. Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 4a eingefügt:

4a. § 81a Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird die Angabe „Arbeitgeber und“ durch die Angabe „Arbeitgeber,“ ersetzt.

b) In Nummer 5 wird die Angabe „Stelle.“ durch die Angabe „Stelle und“ ersetzt.

c) Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 5 Nummer 2 die berufsständische Versorgungseinrichtung.“ ‘

3. Nummer 10 wird durch die folgende Nummer 10 ersetzt:

10. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 6 wird der folgende Satz eingefügt:

„[wie Gesetzentwurf]“

b) In Absatz 5 Satz 1 und 3 wird jeweils nach der Angabe „Halbsatz 2“ die Angabe „oder Satz 5 Nummer 2 Buchstabe b“ eingefügt. ‘

Begründung

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 10a Absatz 1 Satz 5 – neu –)

Nach bisher geltendem Recht steht die steuerliche Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge grundsätzlich jeder Person zu, die von den leistungsrechtlichen Auswirkungen der Reformen in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zu Jahrtausendbeginn oder der Versorgungsniveauabsenkung durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 wirtschaftlich betroffen ist und die einem dieser Alterssicherungssysteme weiterhin „aktiv“ angehört. Sie dient dem Ausgleich der in diesen Systemen vorgenommenen Leistungsanpassungen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Pflichtversicherten in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung und inländische Besoldungsempfänger. Selbständig Erwerbstätige gehören bereits zum unmittelbar

förderberechtigten Personenkreis, soweit sie in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind (zum Beispiel selbständig tätige Lehrerinnen und Erzieher, Hebammen und Entbindungspfleger sowie Gewerbetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen sind).

Mit der Regelung erfolgt künftig eine Ausweitung des förderberechtigten Personenkreises. Es wird bestimmt, dass erwerbstätige Personen, die Einkünfte nach § 15 EStG (Einkünfte aus Gewerbebetrieb) oder nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 EStG (Einkünfte aus selbstständiger Arbeit) erzielen, als selbstständig Erwerbstätige in den förderberechtigten Personenkreis einbezogen werden, auch wenn sie nicht Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung sind. Personen, die ausschließlich Einkünfte nach § 18 Absatz 1 Nummer 4 EStG erzielen - dies sind insbesondere Beteiligte an einer vermögensverwaltenden Gesellschaft oder Gemeinschaft, deren Zweck im Erwerb, Halten und in der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften besteht - werden nicht einbezogen, da diese im Vergleich zu den übrigen genannten Personen nicht im klassischen Sinne einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Eine Einbeziehung von Personen, die Einkünfte nach § 13 EStG (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft) beziehen, ist nicht erforderlich, da diese als Pflichtversicherte der landwirtschaftlichen Alterskasse bereits nach dem derzeit geltenden Recht förderberechtigt sind.

Damit erhalten künftig auch die bisher aufgrund der fehlenden Pflichtversicherung nicht förderberechtigten selbständig Erwerbstätigen die Möglichkeit, die steuerlich geförderte private Altersvorsorge für die Sicherung ihres Lebensstandards im Alter zu nutzen. Mit der Förderung sollen selbständig Erwerbstätige motiviert werden, zusätzlich zur Basisabsicherung eine ergänzende private Altersvorsorge aufzubauen, zumal ihnen die betriebliche Altersversorgung als steuerlich geförderte Form der zusätzlichen Altersvorsorge nicht zur Verfügung steht. Daher sollen künftig auch selbständig Erwerbstätige die Möglichkeit erhalten, sich - wie andere pflichtversicherte Erwerbstätige - durch eine ergänzende geförderte private Altersvorsorge ein angemessenes Rentenniveau sichern zu können. Eine Förderberechtigung ist zudem angezeigt, da selbständig Erwerbstätige häufiger einem Wechsel der Erwerbsform unterliegen und insbesondere zwischen einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis und einer selbständigen Tätigkeit wechseln können. Während sie als Arbeitnehmer pflichtversichert und damit auch im Rahmen der privaten Altersvorsorge förderberechtigt sind, erlischt bei einem Wechsel in die Selbständigkeit die Förderberechtigung, so dass der Aufbau einer kontinuierlichen und geförderten Altersvorsorge erschwert ist.

Die Verfahren der zentralen Stelle nach § 81 EStG sind darauf ausgerichtet, möglichst im Rahmen eines vollmaschinellen Verfahrens die Fördervoraussetzungen zu prüfen und die Zulagen zu berechnen und auszuzahlen. Damit der Altersvorsorgende grundsätzlich keine Nachweise vorlegen muss, erhebt die zentrale Stelle hierzu die erforderlichen Daten bei Dritten (zum Beispiel für Besoldungsempfänger bei der die Besoldung anordnenden Stelle) oder gleicht diese in einem maschinellen Verfahren ab (zum Beispiel mit dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit). Die Nutzung der Digitalisierung und Automatisierung wird umgesetzt, um ein effizientes Verwaltungshandeln zu erreichen. Um die Fördervoraussetzungen bei den selbständig Erwerbstätigen digital automatisiert prüfen zu können, wird als Fördervoraussetzung bestimmt, dass eine Steuererklärung für das jeweilige Beitragsjahr vorliegen muss. Damit kann die zentrale Stelle im Rahmen eines Datenabgleichs bei den Finanzämtern nach § 91 Absatz 1 EStG überprüfen, ob der Antragsteller im jeweiligen Beitragsjahr einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist und somit die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.

Durch die Aufnahme aller selbständig Erwerbstätigen sind auch die selbständig tätigen Mitglieder der berufsständischen Versorgungseinrichtungen

förderberechtigt (zum Beispiel eine selbständige Ärztin). Hingegen wären die abhängig Beschäftigten, die als Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung Pflichtbeiträge entrichten müssen und von der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind (zum Beispiel ein angestellter Arzt), nicht förderberechtigt. Um die aktiven Mitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die jeweils Pflichtbeiträge in ein Alterssicherungssystem entrichten, einheitlich zu behandeln, werden deshalb auch die Pflichtmitglieder der berufsständischen Versorgungseinrichtungen im Angestelltenstatus in den förderberechtigten Personenkreis einbezogen. Damit erhalten auch diese Erwerbstätigen die Möglichkeit, ihren Lebensstandard im Alter durch eine ergänzende geförderte private Altersvorsorge zu sichern.

Auch bei dieser Personengruppe muss eine weitere Voraussetzung bestimmt werden, damit die Förderberechtigung digital und automatisiert in der zentralen Stelle geprüft werden kann. Diese Altersvorsorgenden haben spätestens bis zum Ablauf des Beitragsjahres gegenüber ihrer berufsständischen Versorgungseinrichtung als insoweit zuständige Stelle (vgl. Folgeänderung zu § 81a EStG) schriftlich oder elektronisch einzuwilligen, dass diese der zentralen Stelle jährlich unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer des Altersvorsorgenden mitteilt, dass dieser ein Pflichtmitglied der Versorgungseinrichtung ist und im Beitragsjahr eine Versorgungsabgabe, einen Pflichtbeitrag, entrichtet hat. Damit bestätigt die berufsständische Versorgungseinrichtung, dass der Altersvorsorgende im Beitragsjahr dem begünstigten Personenkreis angehört, und entlastet damit gleichzeitig ihr Mitglied, den Zulageberechtigten, von einer Nachweispflicht. Mit der Einwilligung erklärt der Altersvorsorgende gleichzeitig sein Einverständnis, dass die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verarbeiten darf. Eine analoge Regelung wurde seinerzeit beispielsweise für die inländischen Besoldungsempfänger aufgenommen, damit die die Besoldung anordnende Stelle die erforderlichen Daten an die zentrale Stelle übermittelt (§ 10a Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG). Dies ist erforderlich, da aufgrund der autonomen Datenverarbeitung durch jede berufsständische Versorgungseinrichtung ein automatisierter Datenabgleich faktisch nicht möglich ist, zumal die zentrale Stelle sich an jede einzelne berufsständische Versorgungseinrichtung zu wenden hätte. Alternativ käme nur die Meldung sämtlicher Daten aller Mitglieder an die zentrale Stelle - unabhängig davon, ob diese eine Zulage beantragen wollen oder nicht - in Betracht; dies ist aber als datenschutzrechtlich bedenklich anzusehen. Somit dient die Einwilligung neben dem Schutz der persönlichen Daten der Mitglieder von berufsständischen Versorgungswerken zur Erleichterung der verfahrensmäßigen Abwicklung. Der Bundesfinanzhof sieht solche Erwägungen bei Anlegung des Willkürmaßstabs noch als hinreichend tragfähig an, zumal sie das für das Verfahren nach §§ 79 ff. EStG leitende Prinzip der Verwaltungsverfahrenvereinfachung konsequent verfolgen (vgl. BFH, Urteil vom 22. Oktober 2014 – X R 18/14 –, BStBl II 2015, 371). Die Regelungen nach § 10a Absatz 1 Satz 2 EStG zum Widerruf der Einwilligung beispielsweise von Besoldungsempfängern gelten entsprechend.

Mit Vollendung des 67. Lebensjahres endet bei beiden neu aufgenommenen Personengruppen die Förderberechtigung, da dann der Aufbau einer privaten Altersvorsorge abgeschlossen sein sollte.

Zu Nummer 2 (§ 81a Satz 1 Nummer 6 – neu –)

Die Angehörigen bestimmter Personengruppen (zum Beispiel inländische Besoldungsempfänger, Empfänger einer Versorgung im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 4 EStG) gehören nur dann zum förderberechtigten Personenkreis, wenn sie eine Einwilligung zur Datenübermittlung gegenüber ihrer zuständigen Stelle abgegeben haben. Der jeweilige Adressat der Einwilligung wird in § 81a EStG bestimmt, um unnötige Wiederholungen im Gesetz zu vermeiden und so die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Vorschriften zu verbessern. Dies ist beispielsweise

für inländische Besoldungsempfänger die die Besoldung anordnende Stelle und für die Empfänger einer Versorgung im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 4 EStG die die Versorgung anordnende Stelle. Die Einwilligung bildet die Grundlage dafür, dass die jeweils genannte zuständige Stelle der zentralen Stelle (§ 81 EStG) die vom Gesetzgeber bestimmten Daten zur Überprüfung der Fördervoraussetzung übermittelt. Dies ermöglicht der zentralen Stelle ein effizientes Verwaltungshandeln.

Für ein Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des neu eingefügten § 10a Absatz 1 Satz 5 Nummer 2 EStG wird als zuständige Stelle und damit als die Stelle, die bei Vorliegen einer Einwilligung die erforderlichen Daten zur Zugehörigkeit zum förderberechtigten Personenkreis an die zentrale Stelle zu übermitteln hat, die berufsständische Versorgungseinrichtung bestimmt, bei der die förderberechtigte Person Mitglied ist.

Zu Nummer 3 (§ 90 Absatz 5 Satz 1 und 3)

Folgeänderung zu § 10a Absatz 1 Satz 5 – neu – EStG.

Die Angehörigen bestimmter Personengruppen (z. B. inländische Besoldungsempfänger, Empfänger einer Versorgung im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 4 EStG) gehören nur dann zum förderberechtigten Personenkreis, wenn sie im Beitragsjahr eine Einwilligung zur Datenübermittlung gegenüber ihrer zuständigen Stelle abgegeben haben. Die Einwilligung bildet die Grundlage dafür, dass die jeweils genannte zuständige Stelle der zentralen Stelle (§ 81 EStG) die vom Gesetzgeber bestimmten Daten zur Überprüfung der Fördervoraussetzung und zur zutreffenden Berechnung der Zulagen übermittelt. Dies ermöglicht der zentralen Stelle ein effizientes Verwaltungshandeln.

In der bereits geltenden Regelung des § 90 Absatz 5 EStG wird die Möglichkeit der Nachholung der Abgabe der Einwilligungserklärung bestimmt. Eine vergessene oder aus anderen Gründen nicht fristgerecht abgegebene Einwilligungserklärung kann der Zulageberechtigte im Rahmen des Festsetzungs- oder Einspruchsverfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens nachholen. Künftig hat auch ein Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung als Verfahrensvoraussetzung eine Einwilligung zur Datenübermittlung gegenüber der zuständigen Stelle zu erteilen. Durch die Neuregelung hat es die Möglichkeit, diese im Rahmen des Festsetzungs- oder Einspruchsverfahrens noch nachzuholen.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 2 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2027 in Kraft. Die Einbeziehung einer neuen Gruppe förderberechtigter Personen erfordert umfangreiche Vorbereitungen technischer Art. So muss unter anderem ein neues Datenübermittlungsverfahren zwischen den Finanzämtern und der zentralen Stelle eingerichtet werden, da bei den Finanzämtern Informationen darüber vorliegen, wer einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht. Die Zulagen können dementsprechend erst zur Auszahlung gelangen, wenn die IT-Verfahren eingerichtet sind.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelungen führen durch die Ausweitung des förderberechtigten Personenkreises bei voller Jahreswirkung zu gesamtstaatlichen Steuermindereinnahmen in Höhe von 350 Mio. Euro pro Jahr.

Erfüllungsaufwand

Gegenüber dem Regierungsentwurf ergeben sich durch die Ausweitung des förderberechtigten Personenkreises folgende Erfüllungsaufwände:

1. Bürger

4.167 Stunden jährlicher Zeitaufwand

2. Wirtschaft

1 Mio. Euro einmalig

120.834 Euro jährlich

3. Verwaltung

1 Mio. Euro einmalig

563.334 Euro jährlich für den Bund

508.334 Euro jährlich für die Länder

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geför- derten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) (Bundestag-Drs. 21/4088)

Stichwort: **Besteuerung von Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen**

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Änderung

Artikel 2 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. § 22 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

 a) Satz 7 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

 „[wie Gesetzentwurf]“.

 b) Nach Satz 15 wird der folgende Satz eingefügt:

 „Für Leistungen aus Verträgen, die aufgrund einer Zertifizierung nach
 § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes als Altersvor-
 sorgeverträge behandelt wurden, gelten die Sätze 1 bis 8 und 12 bis 15
 entsprechend.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 2 Buchstabe b – neu – (§ 22 Nummer 5 Satz 16 – neu –)

Durch die Änderungen in § 5 AltZertG wird ein Zertifizierungsverfahren ohne eine vollständige Vorabprüfung aller Unterlagen und Voraussetzungen eingeführt. Der Zertifizierungsstelle wird so eine effiziente und unabhängige

Überprüfung im Rahmen einer risikobasierten Fallauswahl ermöglicht. Nach Ablauf der Widerrufsfrist von zwei Jahren kann die Zertifizierung nur noch in bestimmten Fallgestaltungen aufgehoben werden (z. B. nach § 130 AO). Ist eine Aufhebung nicht mehr zulässig und wird der Vertrag basierend auf der fehlerbehafteten, aber nicht mehr aufzuhebenden Zertifizierung weiterhin steuerlich gefördert, muss sichergestellt werden, dass auch in diesen Fallgestaltungen die Leistungen aus den entsprechend steuerlich geförderten Verträgen nach § 22 Nummer 5 EStG erfolgt. Der Steuerpflichtige könnte jedoch die Besteuerungsgrundlage in Frage stellen, weil der Vertrag nicht alle im AltZertG genannten Voraussetzung erfüllt und insoweit kein Altersvorsorgevertrag darstellt. Mit der Neuregelung werden Leistungen aus den Verträgen, die auf einer Zertifizierung nach § 5 AltZertG beruhen und in der Ansparphase entsprechend steuerlich gefördert wurden, den gleichen Besteuerungsvorschriften in der Auszahlungsphase unterworfen.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 2 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2027 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelung führt zu keinen Steuermindereinnahmen.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand verändert sich gegenüber dem Regierungsentwurf nicht.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geför- derten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) (Bundestag-Drs. 21/4088)

Stichwort: Grundzulage

**Zur Inhaltsübersicht und zu den Artikeln 2, 4 und 15 (Weitere Ände-
rungen des Einkommensteuergesetzes und Inkrafttreten)**

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Artikel 4 gestrichen.
2. In Artikel 2 Nummer 6 werden in § 84 Satz 1 die Nummern 1 und 2 durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:
 1. 50 Prozent der im Beitragsjahr bis zu einer Höhe von 360 Euro geleisteten Altersvorsorgebeiträge (§ 82) und
 2. 25 Prozent der im Beitragsjahr in einer Höhe von 360,01 Euro bis zu einer Höhe von 1 800 Euro geleisteten Altersvorsorgebeiträge.
3. Artikel 4 wird gestrichen.
4. Die Artikel 5 bis 15 werden zu den Artikeln 4 bis 14.
5. Artikel 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wie die Angabe „Absätze 2 bis 4“ durch die Angabe „Absätze 2 bis 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 2, 7, 10 und 12 bis 14“ durch die Angabe „Artikel 2, 6, 9 und 11 bis 13“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „Artikel 3, 5, 8 und 11“ durch die Angabe „Artikel 3, 4, 7 und 10“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird gestrichen.

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Streichung des Artikels 4 angepasst.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 6 (§ 84 Satz 1 Nummer 1 und 2)

Durch die Umstellung auf eine beitragsproportionale Zulagenförderung kann es in bestimmten Fallkonstellationen zu Förderreduktion im Vergleich zur bisherigen Regelung kommen. Um diese insbesondere für Geringssparer zu reduzieren, soll der Zulageberechtigte für die von ihm geleisteten Altersvorsorgebeiträge in Höhe von 360 Euro nunmehr einen Betrag in Höhe von 50 Prozent als Grundzulage erhalten. Dadurch erfolgt eine stärkere Fokussierung der Grundzulagenförderung auf die ersten 30 Euro Eigenbeitrag pro Monat, womit eine Grundzulage in Höhe von 180 Euro erreicht werden kann, die höher ist als die bisherige feste Grundzulage in Höhe von 175 Euro.

Der Prozentsatz für die Berechnung der Grundzulage für die Eigenbeiträge ab 360 Euro bis maximal 1 800 Euro wird auf 25 Prozent festgelegt. So erhöht sich insgesamt die maximale Grundzulage auf 540 Euro. Da die Grundzulage in den Altersvorsorgevertrag fließt, erhöht sich das zur Verfügung stehende Altersvorsorgevermögen, so dass höhere Leistungen im Alter ausgezahlt werden können.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes) – gestrichen –

Mit Artikel 4 sollte zum 1. Januar 2029 die Grundzulage für Eigenbeiträge bis zu einer Höhe von 1 200 Euro von 30 Prozent auf 35 Prozent steigen. Durch eine Änderung in Artikel 2 wird der Prozentsatz für die Berechnung der Grundzulage bereits auf 50 Prozent angehoben. Vor diesem Hintergrund entfällt die für 2029 vorgesehene Anhebung auf 35 Prozent.

Wegen der Streichung von Artikel 4 wird eine Umnummerierung der nachfolgenden Artikel erforderlich.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten)

Für die Inkrafttretensregelungen im neuen Artikel 14 sind Folgeanpassungen infolge der Umnummerierungen erforderlich. Die Inkrafttretensregelung für Artikel 4 (Artikel 15 Absatz 4 des Regierungsentwurfs) kann aufgrund dessen Streichung entfallen.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung in Artikel 2 tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 2 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2027 in Kraft. Die übrigen Änderungen betreffen die Aufhebung des Artikels 4, so dass ein Inkrafttreten nicht mehr geregelt werden muss.

Finanzielle Auswirkungen

Die angepasste Regelung führt zu höheren Steuermindereinnahmen im Vergleich zum Gesetzentwurf in Höhe von 15 Mio. € je Jahreskohorte von Neuabschlüssen von Altersvorsorgeverträgen.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand verändert sich gegenüber dem Regierungsentwurf nicht.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geför- derten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) (Bundestag-Drs. 21/4088)

Stichwort: Kinderzulage

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Änderung

In Artikel 2 Nummer 7 wird in § 85 Absatz 1 Satz 1 die Angabe „25 Prozent“ durch die Angabe „100 Prozent“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 85 Absatz 1 Satz 1)

Altersvorsorgende mit Kindern werden weiterhin mit einer Kinderzulage besonders gefördert. Um die im Zuge der Umstellung auf eine beitragsproportionale Zulagenförderung verbundene Förderreduktion im Vergleich zur bisherigen Regelung für Geringssparer zu reduzieren, soll der Zulageberechtigte für die von ihm geleisteten Altersvorsorgebeiträge nunmehr einen Betrag in Höhe von 100 Prozent als Kinderzulage erhalten. Der Höchstbetrag in Höhe von 300 Euro entspricht dem Festbetrag der bisherigen Riester-Förderung und wird nun bei einem Eigenbeitrag in Höhe von 300 Euro pro Jahr erreicht. Durch diese Fokussierung der Kinderzulagenförderung auf die ersten 25 Euro Eigenbeitrag pro Monat profitieren insbesondere Eltern mit geringen bis mittleren Eigenbeiträgen.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 2 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2027 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelung führt zu keinen höheren Steuermindereinnahmen, da den Berechnungen im Gesetzentwurf bereits bei allen Zulageberechtigten mit einem Kind die Auszahlung der maximalen Kinderzulage in Höhe von 300 Euro zugrunde gelegt wurde.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand verändert sich gegenüber dem Regierungsentwurf nicht.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geför- derten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) (Bundestag-Drs. 21/4088)

Stichwort: **Antrag auf Altersvorsorgezulage**

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Änderung

Artikel 2 Nummer 9 wird durch die folgende Nummer 9 ersetzt:

,9. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sofern eine Zulagenummer (§ 90 Absatz 1 Satz 2) durch die zentrale Stelle (§ 81) oder eine Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für den nach § 10a Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 Förderberechtigten oder den nach § 79 Satz 2 berechtigten Ehegatten noch nicht vergeben ist, hat dieser über seinen Anbieter eine Zulagenummer bei der zentralen Stelle zu beantragen.“

b) Absatz 1a Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„[wie Gesetzentwurf]“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b wird nach der Angabe „Vergabe einer Zulagenummer“ die Angabe „eines nach § 10a Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 Förderberechtigten oder“ eingefügt.

bbb) Buchstabe c wird gestrichen.

ccc) Die Buchstaben d bis f werden zu den Buchstaben c bis e.

bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Er hat die Daten der bei ihm im Laufe eines Kalendervierteljahres eingegangenen Anträge bis zum Ende des folgenden Monats nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung an die zentrale Stelle zu übermitteln, es sei denn, im Beitragsjahr wurden keine Altersvorsorgebeiträge nach § 82 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 geleistet.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 9 (§ 89 EStG)

Zu Buchstabe a (§ 89 Absatz 1 Satz 4)

Folgeänderung zu § 10a Absatz 1 Satz 5 – neu – EStG.

Die Zulagenummer oder die Sozialversicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch dient der zentralen Stelle (§ 81 EStG) als ein Zuordnungskriterium bei der Durchführung des automatisierten Datenabgleichs, insbesondere mit den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung. Hat ein selbständig Tätiger weder eine Zulagenummer noch eine Sozialversicherungsnummer, hat er über seinen Anbieter eine Zulagenummer bei der zentralen Stelle zu beantragen. Dies erfolgt bürokratiearm zusammen mit dem ersten Antrag auf Zulage, den der selbständig Tätige über seinen Anbieter stellt. Eine gesonderte Datenübermittlung ist somit nicht erforderlich. Ein solches Verfahren wird bereits genutzt, wenn der mittelbar zulageberechtigte Ehegatte eine Zulagenummer benötigt. Die zentrale Stelle vergibt die Zulagenummer zur Erfüllung der ihr nach dem Abschnitt XI EStG obliegenden Aufgaben (§ 90 Absatz 1 Satz 2 EStG).

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 89 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b)

Folgeänderung zu § 10a Absatz 1 Satz 5 – neu – EStG.

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass der Anbieter der zentralen Stelle die entsprechenden Daten übermittelt, sofern eine nach § 10a Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 EStG förderberechtigte Person mit ihrem Antrag auf Zulage auch den Antrag auf Vergabe einer Zulagenummer stellt. In dem für die Übermittlung des Zulageantrages amtlich vorgeschriebenen Datensatz sind die entsprechenden Felder bereits vorgesehen, sodass für den Anbieter kein zusätzlicher Datensatz zu übermitteln ist.

Buchstabe c Doppelbuchstabe bb – neu – (§ 89 Absatz 2 Satz 2)

Die Regelung dient dem Bürokratieabbau.

Nach § 89 Absatz 2 Satz 1 oder nach § 89 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 89 Absatz 1a Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 EStG hat ein Anbieter die für die Beantragung der Zulage erforderlichen Daten, u. a. auch die Höhe der geleisteten Altersvorsorgebeiträge, als die für die Ermittlung und Überprüfung des Zulageanspruchs und Durchführung des Zulageverfahrens erforderlichen Daten zu erfassen und diese an die zentrale Stelle zu übermitteln. Wenn im Beitragsjahr

keine Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden, ist eine Datenübermittlung nicht erforderlich, da kein Zulageanspruch besteht. Durch die Regelung wird bestimmt, dass künftig eine Datenübermittlung unterbleibt, wenn keine Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden. Eine Ausnahme bilden Tilgungsleistungen. Ist bei Tilgungsleistungen eines Zulageberechtigten aus Sicht des Anbieters zwar die wohnungswirtschaftliche Verwendung nicht gegeben, hat er dennoch den Antrag auf Zulage an die zentrale Stelle weiterzuleiten und die Altersvorsorgebeiträge insoweit mit 0 € zu übermitteln, damit die zentrale Stelle über den Antrag abschließend entscheiden kann.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 2 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2027 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelung führt zu keinen Steuermindereinnahmen.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand verändert sich gegenüber dem Regierungsentwurf nicht.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geför- derten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) (Bundestag-Drs. 21/4088)

Stichwort: Folgeanpassungen zur Vereinfachung der Besteuerung
des Wohnförderkontos

Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Änderung

Nach Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe c wird der folgende Buchstabe d eingefügt:

,d) Im neuen Satz 14 wird die Angabe „Sätze 1 bis 8, 12 bis 15“ durch die
Angabe „Sätze 1 bis 6 und 10 bis 13“ ersetzt.’.

Begründung

Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 2 Buchstabe d – neu – (§ 22 Nummer 5 Satz 14)

Folgeänderung zu § 92a Absatz 2 EStG und zu Buchstabe c.

Durch den Wegfall von zwei Sätzen in § 22 Nummer 5 EStG ist der Verweis
entsprechend anzupassen.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 3 vor-
gesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2028 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelung führt zu keinen Steuermindereinnahmen.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand verändert sich gegenüber dem Regierungsentwurf nicht.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geför- derten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) (Bundestag-Drs. 21/4088)

Stichwort: Zuordnung der Kinderzulage

Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Änderung

Artikel 3 Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

„6. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Erhalten in einem Kalenderjahr verschiedene Zulageberechtigte für dasselbe Kind Kindergeld, steht die Kinderzulage demjenigen zu, dem gegenüber für den letzten Anspruchszeitraum (§ 66 Absatz 2) im Kalenderjahr Kindergeld festgesetzt worden ist.“

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„[wie Gesetzentwurf]“ ‘

Begründung

Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 6 Buchstabe a – neu – (§ 85 Nummer 1 Satz 4)

Wurde während des Beitragsjahres gegenüber verschiedenen Zulageberechtigten für unterschiedliche Zeiträume Kindergeld festgesetzt, hat bisher – mit Ausnahme einer Übertragung zwischen Ehegatten - derjenige den Anspruch auf die Kinderzulage, dem gegenüber für den zeitlich frühesten

Anspruchszeitraum im Beitragsjahr Kindergeld festgesetzt wurde. Mit der neuen Regelung kann eine Änderung der Zuordnung der Kinderzulage noch während des laufenden Jahres durch eine Änderung der Kindergeldfestsetzung erreicht werden. Dies ist besonders wichtig, wenn ein antragsloses Kindergeldverfahren eingeführt wird und von den Eltern eine von der Berechtigtenauswahl der Familienkasse abweichende Berechtigtenbestimmung mit Wirkung für die Zukunft herbeigeführt wird.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 3 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2028 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelung führt zu keinen Steuermindereinnahmen.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand verändert sich gegenüber dem Regierungsentwurf nicht.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geför- derten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) (Bundestag-Drs. 21/4088)

Stichwort: Veröffentlichungsort für die technischen Mindestanfor-
derungen für die Reduzierung von Barrieren in oder an
der Wohnung im Zusammenhang mit der Eigenheimren-
ten-Förderung

Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Änderung

In Artikel 3 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird in § 92a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa die Angabe „Bundesbaublatt veröffentlicht“ durch die Angabe „Bundesanzeiger bekanntgemacht“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 92a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa)

Die technischen Mindestanforderungen für einen barrierereduzierenden Umbau sollen künftig vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen - im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen - festgelegt und statt im kostenpflichtigen Bundesbaublatt im Bundesanzeiger bekanntgemacht werden. Dieser kann von den Bürgerinnen und Bürgern sowie von den Fachunternehmen online und ohne Kosten eingesehen werden.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 3 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2028 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelung führt zu keinen Steuermindereinnahmen.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand verringert sich geringfügig.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geför- derten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) (Bundestag-Drs. 21/4088)

Stichwort: Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen

Zu Artikel 6 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)

Änderung

In Artikel 6 Nummer 1 wird § 5 wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Sätze 4 bis 6 gestrichen.
2. Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Sind auf Grundlage des ursprünglichen Zertifikates Altersvorsorgeverträge vom Anbieter abgeschlossen worden, kann der Anbieter durch Erklärung gegenüber seinen bestehenden Vertragspartnern die Vertragsbestimmungen durch die nach Absatz 2 erforderlichen Vertragsbestimmungen ersetzen. Die Erklärung zur Ersetzung der Vertragsbestimmungen bedarf der Textform und ist nur wirksam, wenn sie

1. eine Gegenüberstellung des bisherigen Vertragsinhalts und des neuen Vertragsinhalts enthält, in der die Änderungen so kenntlich gemacht sind, dass der Vertragspartner sie einfach erfassen kann,
2. ein aktualisiertes Produktinformationsblatt gemäß § 7 enthält, sofern sich dieses aufgrund der Anpassungen geändert hat, und
3. der Vertragspartner vom Anbieter auf die Rechtsfolgen der Erklärung zur Ersetzung der Vertragsbedingungen sowie der Ausübung des Fortsetzungsrechts durch den Vertragspartner hingewiesen wird.

Die Vertragsänderung wird sechs Monate nach Zugang der Erklärung wirksam, sofern der Vertragspartner nicht vor Ablauf dieser Frist vom Anbieter verlangt, dass der Altersvorsorgevertrag mit dem bisherigen Vertragsinhalt fortgesetzt wird. Übt der Vertragspartner sein Recht zur Fortsetzung des

Altersvorsorgevertrages zu den bisherigen Vertragsbedingungen aus, liegt einen Monat nach Zugang dieser Erklärung beim Anbieter

1. kein Altersvorsorgevertrag mehr vor und
2. eine schädliche Verwendung nach § 93 des Einkommensteuergesetzes vor, es sei denn, das gebildete Kapital wird vor Ablauf der Frist auf einen anderen auf den Namen des Vertragspartners lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen.

Der Anbieter hat bei einem Vertragswechsel in den Fällen des Satzes 4 Nummer 2 dem Vertragspartner die Hälfte der im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Vertrag verrechneten Abschluss- und Vertriebskosten zu erstatten.“

3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5.

Begründung

Zu Artikel 6 Nummer 1 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)

§ 5 Absatz 2

In Absatz 2 werden die Sätze 1 bis 3 und Satz 7 fortgeführt.

§ 5 Absatz 3

Der neue Absatz 3 ändert die bisher in Absatz 2 Satz 4 bis 6 geregelten Rechtsfolgen für die Anpassung bestehender Verträge, um die Zertifizierungsfähigkeit herzustellen.

Im Falle des Widerrufs kommt eine Anpassung bestehender Verträge in Betracht, um die Zertifizierungsfähigkeit herzustellen. Die hierfür erforderliche Zustimmung jedes einzelnen Verbrauchers scheitert jedoch in der Praxis häufig daran, dass viele Vertragspartner auf die Kontaktaufnahme nicht reagieren. Auch ein Wechsel in einen anderen Vertrag erfordert ein Aktivwerden der Altersvorsorgenden. Um zu vermeiden, dass die Altersvorsorgenden ohne eigenes Zutun die Förderung verlieren, soll die Ersetzung der Vertragsbestimmungen durch die für das Bestehen des Zertifikats erforderlichen Vertragsbestimmungen erleichtert werden, indem diese binnen sechs Monaten nach Zugang einer Erklärung des Anbieters zu deren Ersetzung wirksam werden, sofern der Vertragspartner des Anbieters nicht vor Ablauf dieser Frist vom Anbieter verlangt, dass der Altersvorsorgevertrag mit dem bisherigen Vertragsinhalt fortgesetzt wird.

Der Schutz der Vertragspartner wird durch mehrere Mechanismen gewährleistet.

In der Erklärung zur Ersetzung der Vertragsbestimmungen müssen der bisherige Vertragsinhalt und der neue Vertragsinhalt gegenübergestellt werden und die Änderungen so kenntlich gemacht werden, dass der Vertragspartner des Anbieters sie einfach erfassen kann. Zudem muss der Anbieter ein

aktualisiertes Produktinformationsblatt übermitteln, falls sich dessen Inhalte aufgrund der Anpassungen geändert hat.

Der Anbieter muss den Vertragspartner in seiner Erklärung zur Ersetzung der Vertragsbestimmungen auf die Rechtsfolgen dieser Erklärung sowie einer Ausübung des Fortsetzungsrechts hinweisen.

Auf diese Weise kann der Vertragspartner in Kenntnis der Rechtsfolge des Fortsetzungsrechts entscheiden, ob er den Altersvorsorgevertrag trotz des Widerrufs der Zertifizierung und des Verlusts der Förderung mit dem bisherigen Vertragsinhalt fortsetzen will. Übt der Vertragspartner das Fortsetzungsrecht nicht aus, läuft sein Altersvorsorgevertrag hingegen unter Erhalt der Förderung mit den Anpassungen, die gerade dem Erhalt der Förderfähigkeit bei ansonsten drohendem Widerruf der Zertifizierung dienen, weiter.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 6 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelung führt zu keinen Steuermindereinnahmen.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand verändert sich gegenüber dem Regierungsentwurf nicht.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geför- derten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) (Bundestag-Drs. 21/4088)

Stichwort: Kostenbegrenzung beim Anbieterwechsel

Zu Artikel 7 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)

Änderung

In Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe a wird in § 1 Absatz 1 Satz 4 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei der Berechnung der Abschluss- und Vertriebskosten darf vom Anbieter des neuen Altersvorsorgevertrags das übertragene, im Zeitpunkt der Übertragung nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes geförderte Kapital nicht berücksichtigt werden; der Anbieter darf eine einmalige Verwaltungspauschale in Höhe von höchstens 150 Euro in Rechnung stellen.“

Begründung

Zu Artikel 7 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 1 Absatz 1 Satz 4)

Bei Altersvorsorgeverträgen sind künftig die angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig auf die vereinbarte Ansparphase zu verteilen, soweit sie nicht als Prozentsatz von den Altersvorsorgebeiträgen einschließlich der Altersvorsorgezulagen abgezogen werden (vgl. Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe a, § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8). Dadurch verbessern sich für Altersvorsorgende die Möglichkeiten, zu einem anderen Anbieter zu wechseln. Bei

einem Wechsel soll darüber hinaus auf die beim vorherigen Anbieter gezahlten und im Zeitpunkt der Übertragung bereits steuerlich geförderten Beiträge nicht erneut Abschluss- und Vertriebskosten erhoben werden dürfen. Der geänderte § 1 Satz 4 bestimmt daher, dass das übertragene, steuerlich geförderte Kapital bei der Berechnung der Abschluss- und Vertriebskosten durch den neuen Anbieter nicht berücksichtigt werden darf. Bisher konnte der Anbieter dieses Kapital maximal zu 50 Prozent berücksichtigen.

Die Übertragung des Kapitals und die Übernahme der Förderdaten löst allerdings auch beim neuen Anbieter zusätzlichen Mehraufwand aus. Daher wird dem neuen Anbieter gestattet, für diesen Mehraufwand eine Verwaltungspauschale zu erheben, die 150 Euro nicht übersteigen darf.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 7 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2027 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelung führt zu keinen Steuermindereinnahmen.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand verändert sich gegenüber dem Regierungsentwurf nicht.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geför- derten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) (Bundestag-Drs. 21/4088)

Stichwort: **OGAW im Altersvorsorgedepot und Standarddepot,
Standarddepot: Ersetzung eines OGAW, Stichtage bei
Überleitung auf die Auszahlungsphase**

Zu Artikel 7 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)

Änderung

Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 werden die Buchstaben a und b durch die folgenden Buchstaben a und b ersetzt:
 - ,a) Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach § 1 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs (OGAW), die im Inland vertrieben werden dürfen und
 - aa) vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 erfasst sind und
 - bb) im Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 höchstens in der Risikoklasse 5 eingestuft sind,
 - b) Anteilen an offenen Publikums-AIF nach den §§ 218 und 219 des Kapitalanlagegesetzbuchs, die
 - aa) vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 erfasst sind und
 - bb) im Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 höchstens in der Risikoklasse 5 eingestuft sind, ‘.
2. In § 1 Absatz 1c werden die Nummern 2 bis 5 durch die folgenden Nummern 2 bis 5 ersetzt:

2. bei dem der Anbieter
 - a) einen OGAW nach Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a festgelegt hat, der im Basisinformationsblatt in der Risikoklasse 1 oder 2 eingestuft ist, und
 - b) einen OGAW nach Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a festgelegt hat, der im Basisinformationsblatt in der Risikoklasse 3, 4 oder 5 eingestuft ist;
3. der dem Vertragspartner das Recht einräumt, über die Aufteilung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge und Altersvorsorgezulagen auf die beiden OGAW nach Nummer 2 zu entscheiden; übt der Vertragspartner dieses Recht nicht aus, führt der Anbieter die für diesen Fall vertraglich vorgesehene Aufteilung aus;
4. bei dem sich der Anbieter verpflichtet,
 - a) einen nach Nummer 2 Buchstabe a festgelegten OGAW, der in die Risikoklasse 4 oder höher gewechselt ist, durch einen anderen OGAW nach Nummer 2 Buchstabe a zu ersetzen und die Anteile am wegfallenden OGAW auf den anderen OGAW umzuschichten,
 - b) einen nach Nummer 2 Buchstabe b festgelegten OGAW, der nicht mehr in die Risikoklasse 3, 4 oder 5 eingestuft ist, durch einen anderen OGAW nach Nummer 2 Buchstabe b zu ersetzen und die Anteile am wegfallenden OGAW auf den anderen OGAW umzuschichten,
 - c) den Vertragspartner zu informieren, wenn der Fall nach Buchstabe a oder b eingetreten ist; und
5. der ein Verfahren vorsieht, mit dem erreicht wird, dass fünf Jahre vor der Auszahlungsphase höchstens 50 Prozent des gebildeten Kapitals sowie zwei Jahre vor der Auszahlungsphase und am Beginn der Auszahlungsphase jeweils höchstens 30 Prozent des gebildeten Kapitals im OGAW nach Nummer 2 Buchstabe b investiert sind, wobei
 - a) der Anbieter dem Vertragspartner rechtzeitig den Start dieses Verfahrens ankündigen muss,
 - b) der Vertragspartner die Vereinbarung anderer Prozentsätze verlangen kann und
 - c) der Anbieter berechtigt ist, die Aufteilung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge und Altersvorsorgezulagen auf die beiden OGAW nach Nummer 2 Buchstabe a und b anzupassen, um die Umschichtung von Anteilen am OGAW nach Nummer 2 Buchstabe b in den OGAW nach Nummer 2 Buchstabe a so weit wie möglich zu begrenzen.‘

Begründung

Zu Artikel 7 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b)

Nach dem Regierungsentwurf können Altersvorsorgedepot-Verträge in Organisationen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) investieren, sofern sie als Sondervermögen nach § 1 Absatz 10 des Kapitalanlagegesetzbuchs aufgelegt sind. Damit wären lediglich bestimmte inländische OGAW für das Altersvorsorgedepot zulässig. Diese Einschränkung liegt nicht im Interesse der Altersvorsorgenden und ist auch aus europäischer Sicht nicht gerechtfertigt.

OGAW sind im Europäischen Wirtschaftsraum aufgelegte Fonds, die durch die Richtlinie 2009/65/EG europäisch harmonisiert sind. Sie haben den europäischen Pass und können daher in anderen Mitglied- und Vertragsstaaten vertrieben werden, sofern den dortigen Aufsichtsbehörden die Vertriebsabsicht angezeigt worden ist. Durch die vorgeschriebene Bestellung einer Verwahrstelle ist sichergestellt, dass das Investmentvermögen vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt ist.

Für das Altersvorsorgedepot werden daher alle OGAW zugelassen, die im Inland an Kleinanleger vertrieben werden und im PRIIPs-Basisinformationsblatt höchstens in die Risikoklasse 5 eingestuft sind. Anbieter haben dadurch zusätzliche Möglichkeiten, attraktive Altersvorsorgedepot-Verträge zu entwickeln.

Außerdem werden alle offenen Publikums-AIF nach den §§ 218 und 219 des Kapitalanlagegesetzbuchs zugelassen, unabhängig davon, ob sie als Sondervermögen aufgelegt sind oder nicht.

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 1c Nummer 2 bis 5)

Auch für Standarddepot-Verträge entfällt die Beschränkung auf OGAW-Sondervermögen. Die Vorschrift muss an mehreren Stellen entsprechend geändert werden.

Außerdem wird die Ersetzungsanforderung vereinfacht. Nach dem Regierungsentwurf muss der OGAW, der ursprünglich die Risikoklasse 1 oder 2 hatte, bereits dann ersetzt werden, wenn er auf die Risikoklasse 3 oder höher übergeht. In der geänderten Fassung kann der OGAW beibehalten werden, wenn er in die Risikoklasse 3 wechselt. Dies ist sinnvoll, weil die OGAW der Risikoklasse 3 immer noch recht konservativ investiert sind. Der OGAW muss erst ersetzt werden, wenn er in die Risikoklasse 4 oder höher übergeht.

(zu § 1 Absatz 1c Nummer 5 AltZertG-E)

Zudem wird die Regelung zur Überleitung von der Anspar- in die Auszahlungsphase präzisiert. Gegen Ende der Ansparphase soll das Standarddepot grundsätzlich nicht mehr übermäßig hoch im OGAW mit der höheren Risikoklasse (Nummer 2 Buchstabe b) investiert sein. Der Regierungsentwurf begrenzt daher an bestimmten Stichtagen den Anteil, den der OGAW mit der höheren Risikoklasse am gebildeten Kapital des Standarddepot-Vertrags hat. Demnach darf der Anteil fünf Jahre vor der Auszahlungsphase höchstens 50 Prozent des gebildeten Kapitals betragen, zwei Jahre vor der Auszahlungsphase höchstens 30 Prozent. Diese Begrenzung kann in der weiteren Phase bis zum Beginn der Auszahlungsphase überschritten werden. Wichtig ist aber, dass die Begrenzung am Beginn der Auszahlungsphase eingehalten ist.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 7 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2027 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelung führt zu keinen Steuermindereinnahmen.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand verändert sich gegenüber dem Regierungsentwurf nicht.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geför- derten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) (Bundestag-Drs. 21/4088)

Stichwort: Verordnungsermächtigung der Bundesregierung zur
Umsetzung eines Standarddepotvertrags in öffentlicher
Trägerschaft

Zu Artikel 7 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)

Änderung

In Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe b wird nach Absatz 1d der folgende Absatz 1e eingefügt:

„(1e) Die Bundesregierung wird ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung zur Umsetzung eines durch einen öffentlichen Träger angebotenen Standarddepot-Vertrags zu erlassen. Für die Umsetzung gelten die Vorgaben des Absatzes 1b sowie ergänzend die Vorgaben des Absatzes 1c. Die Rechtsverordnung ist vor Verkündung dem Deutschen Bundestag zuzuleiten. Sie kann durch Beschluss des Deutschen Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Deutschen Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang einer Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so kann die Bundesregierung die unveränderte Rechtsverordnung erlassen. Der in der Rechtsverordnung noch zu bestimmende öffentliche Träger gilt als Anbieter im Sinne des § 1 Absatz 2 und § 80 des Einkommensteuergesetzes.“

Begründung

Zu Artikel 7 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes))

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 1 Absatz 1e – neu –)

Nach dem Regierungsentwurf können Altersvorsorgedepot-Verträge von privaten Anbietern angeboten werden. Mit der Verordnungsermächtigung sollen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass dieses Angebot durch einen öffentlichen Träger ergänzt werden kann. Das Angebot des öffentlichen Trägers soll als Alternative zu den privat angebotenen Produkten allen Zulageberechtigten zur Verfügung stehen und die Vorgaben an einen Altersvorsorgedepot-Vertrag nach § 1b AltZertG sowie ergänzend diejenigen des Standarddepot-Vertrags nach § 1c AltZertG erfüllen.

Die von der Bundesregierung erstellte Rechtsverordnung kann ohne Zustimmung des Bundesrats erlassen werden. Der Deutsche Bundestag wird vor Erlass der Verordnung beteiligt.

Da in § 1 Absatz 2 AltZertG die Anbieter eines Altersvorsorgevertrags abschließend aufgezählt werden, wird bereits jetzt bestimmt, dass der noch zu bestimmende öffentliche Träger als Anbieter im Sinne des AltZertG gilt. Dies ist erforderlich, damit beispielsweise die Zulagen bei der zentralen Stelle beantragt werden können.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 7 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2027 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelung führt zu keinen Steuermindereinnahmen.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand verändert sich gegenüber dem Regierungsentwurf nicht.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geför- derten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) (Bundestag-Drs. 21/4088)

Stichwort: Begrenzung der Effektivkosten beim Standarddepot

Zu Artikel 7 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)

Änderung

In Artikel 7 Nummer 3 wird in § 2a Absatz 2 Satz 1 die Angabe „1,5 Prozent“ durch die Angabe „1,0 Prozent“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 7 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)

Zu Nummer 3 (§ 2a Absatz 2 Satz 1)

Die Begrenzung der Effektivkosten beim Standarddepot wird auf 1 Prozent festgelegt. Mit der ambitionierten Festlegung wird das Zielbild eines kostengünstigen, attraktiven Angebots bekräftigt und der Verbraucherschutz weiter gestärkt.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 7 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2027 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelung führt zu keinen Steuermindereinnahmen.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand verändert sich gegenüber dem Regierungsentwurf nicht.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geför- derten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) (Bundestag-Drs. 21/4088)

Stichwort: **Beibehaltung der Produktinformationsstelle Altersvor-
sorge**

Zu Artikel 7 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)

Änderung

Artikel 7 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:
 4. § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sie legt Berechnungsverfahren fest, die Anbieter zur Ermittlung der Effektivkosten nach § 2a Absatz 1, des Gesamtrisikoindikators nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und der Performanceszenarien nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 anzuwenden haben. Bis zur Neuerrichtung der Produktinformationsstelle Altersvorsorge nach § 3a hat der Anbieter bei der Ermittlung der Effektivkosten, des Gesamtrisikoindikators und der Performanceszenarien Verfahren zu verwenden, die in Übereinstimmung mit in der Branche bewährten Vorgehensweisen festgelegt und parametrisiert worden sind.“ ‘
2. Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:
 5. In § 3a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 2 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.‘

Begründung

Zu Artikel 7 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungs-gesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 2 Satz 2 und 3)

Künftig sind nicht mehr die Chancen-Risiko-Klassen zu ermitteln, sondern die Effektivkosten, der Gesamtrisikoindikator und die zu erwartenden Leistungen in der Auszahlungsphase für verschiedene Performanceszenarien nach den europäischen Vorgaben der PRIIPs-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte) und den Anhängen IV, V und VI der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653. Zur Sicherstellung der einheitlichen Ermittlung wird der Zertifizierungsstelle die Aufgabe zugewiesen, nähere Vorgaben zur Simulation der Verträge und zur Ermittlung der entsprechenden Angaben festzulegen. Dadurch wird der Gestaltungsspielraum der Anbieter durch unternehmensindividuelle Annahmen bei der Berechnung der Angaben eingeschränkt. Für die Aufgabe ist hohe wissenschaftliche Expertise notwendig, die im Wege einer Beleihung auf die Produktinformationsstelle Altersvorsorge (§ 3a) sichergestellt werden soll. Aufgrund der erforderlichen Vorlaufzeiten für ein notwendiges Vergabeverfahren und die Umsetzung kann die Aufgabe und die damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erst ausgeübt werden, wenn die Produktinformationsstelle Altersvorsorge (PIA) gemäß § 3a AltZertG neu errichtet worden ist. Die Beleihung der bisherigen PIA kann aus vergaberechtlichen Gründen nicht verlängert werden. Bis zur Neuerrichtung der PIA haben Anbieter Verfahren zu verwenden, die in Übereinstimmung mit in der Branche bewährten Vorgehensweisen festgelegt und parametrisiert worden sind. Die Zertifizierungsstelle ist dabei nicht einzubinden. Die Neuerrichtung der PIA wird im Bundessteuerblatt bekanntgegeben.

Zu Nummer 2 (§ 3a)

Auf dem Produktinformationsblatt sind die Effektivkosten, der Gesamtrisikoindikator und die zu erwartenden Leistungen in der Auszahlungsphase für verschiedene Performanceszenarien nach den europäischen Vorgaben der PRIIPs-Verordnung anzugeben. Um die Vergleichbarkeit der Angaben zu erhöhen, sind einheitliche Vorgaben zur Simulation der Verträge und zur Ermittlung der Angaben notwendig. Aufgrund der hohen wissenschaftlichen, mathematischen Anforderungen zur Festlegung der Berechnungsverfahren soll die Aufgabe im Wege einer Beleihung auf die PIA übertragen werden. Wegen der von der PIA zu treffenden verbindlichen Feststellungen ist eine bloße Heranziehung als Verwaltungshelfer nicht möglich. Die bisherigen Regelungen zu den Voraussetzungen, Pflichten und Rechten der beliebigen juristischen Person bleiben unverändert.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 7 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2027 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelung führt zu keinen Steuermindereinnahmen.

Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung ergibt sich beim Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft eine Änderung. Die bisher im Regierungsentwurf aufgenommen -73 Tsd. Euro beim einmaligen Erfüllungsaufwand sind nicht mehr gegeben.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geför- derten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) (Bundestag-Drs. 21/4088)

Stichwort: **Antrag auf Zertifizierung**

**Zu Artikel 7 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungs-
gesetzes)**

Änderung

Artikel 7 Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

„6. § 4 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

 aa) Satz 2 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

 „2. eine Bescheinigung der zuständigen Aufsichtsbehörde über
 den Umfang der Erlaubnis und bei Unternehmen im Sinne
 des § 1 Absatz 2 Satz 2 zusätzlich über den Umfang der
 Aufsicht und die Höhe des Anfangskapitals (§ 1 Absatz 2
 Satz 2 Nummer 1 und 2).“

 bb) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

 „[wie Gesetzentwurf Nummer 6 Buchstabe a]“

 b) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und Satz 3 wird jeweils nach der Angabe
 „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.“

Begründung

Zu Artikel 7 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungs-gesetzes)

Zu Nummer 6 Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und Absatz 2 AltZertG.

Da nach der Neufassung die Möglichkeit zum Erwerb weiterer Geschäftsanteile an einer eingetragenen Genossenschaft entfällt, können die Regelungen, welche ergänzenden Unterlagen Genossenschaften bei der Antragstellung vorzulegen haben, ersatzlos entfallen. Die Abkürzung „Nr.“ wird aus Gründen der Rechtsförmlichkeit durch die vollständige Angabe „Nummer“ ersetzt.

Zu Buchstabe b (§ 4 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und Satz 3)

Ein Spitzenverband der in § 1 Absatz 2 AltZertG genannten Anbieter kann die Zertifizierung eines ausschließlich als Muster verwendbaren Vertrages beantragen. Nach geltendem Recht hat der Spitzenverband die Versicherung, dass ihm für sein Mitgliedsunternehmen eine Bescheinigung der zuständigen Aufsichtsbehörde über den Umfang der Erlaubnis und ggf. über den Umfang der Aufsicht und die Höhe des Anfangskapitals vorliegt, der Zertifizierungsstelle schriftlich vorzulegen. Künftig ist auch die elektronische Datenübermittlung möglich. Im Rahmen der Digitalisierung dient dies dem Bürokratieabbau. Die Abkürzung „Nr.“ wird aus Gründen der Rechtsförmlichkeit durch die vollständige Angabe „Nummer“ ersetzt.

Die Änderung in § 4 Absatz 3 Satz 3 entspricht der Änderung im Regierungsentwurf in Artikel 7 Nummer 6 Buchstabe b.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 7 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2027 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelung führt zu keinen Steuermindereinnahmen.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand verändert sich gegenüber dem Regierungsentwurf nicht.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geför- derten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) (Bundestag-Drs. 21/4088)

Stichwort: Produktinformationsblatt für Altersvorsorgeverträge

**Zu Artikel 7 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungs-ge-
setzes)**

Änderung

In Artikel 7 Nummer 8 Buchstabe b wird in § 7 Absatz 1 Satz 1 die Angabe „in
barrierefreiem Format“ gestrichen.

Begründung

**Zu Artikel 7 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungs-ge-
setzes)**

Zu Nummer 8 Buchstabe b (§ 7 Absatz 1 Satz 1)

Die Regelung zur Bereitstellung des individuellen Produktinformationsblatts in barrierefreiem Format ist bereits in Satz 5 einheitlich für alle individuellen Produktinformationsblätter aufgenommen worden. Daher kann die entsprechende Vorgabe in Satz 1 entfallen. Der Wortlaut in Satz 5 entspricht den entsprechenden Regelungen in § 7a Satz 4, § 7b Absatz 1 Satz 6 und § 7c Satz 6 AltZertG, so dass eine einheitliche Regelung für die Informationspflichten bestimmt wird.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 7 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2027 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelungen führen zu keinen Steuermindereinnahmen.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand verändert sich gegenüber dem Regierungsentwurf nicht.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geför- derten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) (Bundestag-Drs. 21/4088)

Stichwort: Jährliche Informationspflicht

Zu Artikel 7 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)

Änderung

In Artikel 7 Nummer 9 wird § 7a wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Anbieter von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen sind verpflichtet, den Vertragspartner in der Ansparphase jährlich bis zum Ablauf des auf das Beitragsjahr folgenden Jahres schriftlich über folgende Punkte zu informieren:

1. die Verwendung der eingezahlten Beiträge und Altersvorsorgezulagen;
2. die Höhe des gebildeten Kapitals;
3. die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten;
4. die erwirtschafteten Erträge;
5. die Höhe der garantierten Leistung in der Auszahlungsphase unter der Voraussetzung einer beitragspflichtigen Vertragsfortführung und unter der Voraussetzung einer beitragsfreien Vertragsfortführung;
6. die Höhe der zu erwartenden Leistung in der Auszahlungsphase oder bei Basisrentenverträgen die Höhe des zum Beginn der Auszahlungsphase voraussichtlich zur Verfügung stehenden Kapitals, die sich für das mittlere Szenario entsprechend der Anhänge IV und V der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 ergäbe, unter der Voraussetzung einer beitragspflichtigen Vertragsfortführung und unter der Voraussetzung einer beitragsfreien Vertragsfortführung; den Berechnungen sind jeweils die in der Vergangenheit tatsächlich gezahlten Beiträge und Altersvorsorgezulagen zugrunde zu legen.“

2. Satz 5 wird gestrichen.

Begründung

Zu Artikel 7 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungs-gesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 7a Satz 1)

Nach geltenden Recht haben sowohl Anbieter von Altersvorsorgeverträgen als auch von Basisrentenverträgen jährliche Informationspflichten nach dem AltZertG zu erfüllen.

Nach den Regelungen im Regierungsentwurf sollten künftig die angepassten jährlichen Informationspflichten nur noch für Altersvorsorgeverträge gelten. Für Basisrentenverträge in Form von Versicherungsprodukten hätten Informationspflichten vergleichbaren Umfangs gemäß VVG-Informationspflichtenverordnung gegolten. Für Basisrenten-Fondssparpläne hätten nur die Informationspflichten gemäß WpHG gegolten. Hier wäre mit einem Informationsverlust für Altersvorsorgende zu rechnen gewesen. Mit der Änderung von Satz 1 werden die jährlichen Informationspflichten wieder auf die Basisrentenverträge ausgeweitet.

Um Altersvorsorgenden ein umfassendes Bild über den Stand ihrer Altersvorsorge zu vermitteln, muss künftig die Höhe der garantierten Leistung in der Auszahlungsphase für den Fall ausgewiesen werden, dass weiterhin wie vertraglich vereinbart Einzahlungen in den Vertrag vorgenommen werden, sowie für den Fall, dass keine weiteren Einzahlungen vorgenommen werden (Nummer 5).

Darüber hinaus muss künftig die Höhe der zu erwartenden Leistung in der Auszahlungsphase für den Fall ausgewiesen werden, dass weiterhin wie vertraglich vereinbart Einzahlungen in den Vertrag vorgenommen werden, sowie für den Fall, dass keine weiteren Einzahlungen vorgenommen werden (Nummer 6). Hierfür sind künftig nur noch die Berechnungsvorgaben für das mittlere Szenario entsprechend den Anhängen IV und V der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 zu verwenden, um den Altersvorsorgenden Orientierung zu bieten. Um den gegenüber Altersvorsorgeverträgen abweichenden Regelungen zur Auszahlungsphase bei Basisrentenverträgen Rechnung zu tragen, muss bei Basisrentenverträgen nicht die Höhe der zu erwartenden Leistung in der Auszahlungsphase, sondern die Höhe des voraussichtlich zur Verfügung stehenden Kapitals in der Auszahlungsphase mitgeteilt werden.

Zu Nummer 2 (§ 7a Satz 5 – gestrichen –)

Die angepassten jährlichen Informationspflichten gelten für alle neuen Altersvorsorge- und Basisrentenverträge. Nach § 14 Absatz 8 AltZertG gelten für Bestandsverträge – sowohl für die Altersvorsorgeverträge als auch für die Basisrentenverträge, die vor dem 1. Januar 2027 abgeschlossen worden sind – die bisherigen Informationspflichten fort. Damit kann die Ausnahmeregelung in Satz 5, die nur für Bestandsverträge gelten sollte, entfallen.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 7 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2027 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelungen führen zu keinen Steuermindereinnahmen.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand verändert sich gegenüber dem Regierungsentwurf nicht.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geför- derten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) (Bundestag-Drs. 21/4088)

Stichwort: **Übergangsvorschriften zum Altersvorsorgeverträge-Zer-
tifizierungsgesetz**

**Zu Artikel 7 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungs-ge-
setzes)**

Änderung

In Artikel 7 Nummer 17 wird § 14 Absatz 7 durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

, (7) Die Öffnung des Zugangs nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sowie der amtlich vorgeschriebene Datensatz und die Datenschnittstelle werden durch ein im Bundessteuerblatt veröffentlichtes Schreiben von der Zertifizierungsstelle bekannt gegeben. Abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 5 entfällt der Vorbehalt des Widerrufs für alle bis 31. Dezember 2028 eingegangenen Anträge erst vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zertifizierungsstelle die Zertifizierungsnummer abgesandt hat. Die Zertifizierung für Verträge, deren Vertragsgestaltung sich auf die in Artikel 7 des Gesetzes vom ... (BGBl. 2025 I ...) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Ausgabe der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] vorgenommenen Änderungen beziehen, kann frühestens zum 1. Januar 2027 erteilt werden. Altersvorsorgeverträge, die nach § 5 in der bis zum Ablauf des ... [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Ausgabe der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] geltenden Fassung zertifiziert wurden, dürfen mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2026 nicht mehr vertrieben werden; ab diesem Zeitpunkt gilt ein Verzicht des Anbieters auf die Zertifizierung im Sinne des § 8 Absatz 2. Die in § 4 Absatz 5 Satz 1 genannte Frist ist bis zu dem von der Zertifizierungsstelle in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt nicht anzuwenden. Verträge, die nach § 5 in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung zertifiziert wurden, dürfen einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern durch Vertragsänderung dahingehend angepasst werden, dass eine Restverrentung für Auszahlungspläne im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung entfallen kann. Mit Ausnahme von Satz 6 haben die einzelvertraglichen Regelungen für Verträge, die nach § 5 in der am 31. Dezember 2026 geltenden

Fassung zertifiziert wurden, unabhängig von der steuerlichen Förderung dieser Verträge nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes weiter Bestand.’

Begründung

Zu Artikel 7 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungs-gesetzes)

Zu Nummer 17 (§ 14 Absatz 7)

Ab dem 1. Januar 2027, dem Start der neuen Produktwelt, dürfen auf Basis der alten zertifizierten Verträge keine neuen Einzelverträge mehr vertrieben und abgeschlossen werden. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung war in § 14 Absatz 7 Satz 4 AltZertG vorgesehen, dass die bisherigen Zertifikate ab diesem Zeitpunkt als widerrufen gelten. Ein Widerruf ist zu weitreichend, da dann ab diesem Zeitpunkt alle auf dieses Zertifikat basierenden privatrechtlichen Einzelverträge nicht mehr als zertifizierte Altersvorsorgeverträge gelten würden, mit der Folge, dass auch keine steuerliche Förderung mehr für diese Altverträge erfolgen könnte. Es soll aber ein Bestandsschutz gelten. Daher muss stattdessen geregelt werden, dass ab diesem Zeitpunkt für alle bisherigen zertifizierten Altersvorsorgeverträge ein Verzicht auf das Zertifikat mit Wirkung für die Zukunft gilt.

Mit der Regelung in § 14 Absatz 7 Satz 5 AltZertG wird das Aussetzen der Frist gemäß § 4 Absatz 5 Satz 1 AltZertG bestimmt, damit vor dem Hintergrund des erwarteten Aufkommens beim Start der neuen Produktwelt die Zertifizierungsstelle nicht an die Dreimonatsfrist für die Ergänzungsanforderung gebunden ist. Die Ergänzung in Satz 5 dient der Klarstellung, dass der nach Satz 1 genannte Zeitpunkt von der Zertifizierungsstelle mit einem im Bundessteuerblatt veröffentlichten Schreiben bekannt gegeben wird.

Im neuen Satz 7 wird deklaratorisch aufgenommen, dass - unabhängig von der steuerlichen Förderung des Vertrages - die einzelvertraglichen Regelungen eines nach altem Recht zertifizierten Einzelvertrages unverändert Bestand haben. Selbst wenn der Vertragspartner dem Anbieter gegenüber nach § 52 Absatz 50a Satz 4 und 5 EStG erklärt, dass er für die steuerliche Förderung auf die Anwendung des alten Rechts bezogen auf das Einkommensteuergesetz und der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung verzichtet, oder der Bestandsschutz nach den einkommensteuerlichen Regelungen durch Abschluss eines weiteren neuen Altersvorsorgevertrages endet (§ 52 Absatz 50a Satz 6 AltZertG), hat dies keinen Einfluss auf die einzelvertraglichen Regelungen des Altvertrages. Mit der Optierung zum neuen Förderrecht oder mit dem Abschluss eines weiteren neuen Altersvorsorgevertrages wird der Altvertrag weder nach dem AltZertG noch nach dem EStG in einen Neuvertrag umgewandelt. Dies gilt entsprechend § 14 Absatz 8 AltZertG – neu – auch für die Informationspflichten und die bisher geltende Kostenstruktur, die ebenfalls unverändert Bestand haben.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 7 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2027 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelungen führen zu keinen Steuermindereinnahmen.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand verändert sich gegenüber dem Regierungsentwurf nicht.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geför- derten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) (Bundestag-Drs. 21/4088)

Stichwort: Folgeänderung zur Ausweitung des förderberechtigten Personenkreises auf selbständig Erwerbstätige und andere Erwerbstätige

Zu Artikel 10 (Weitere Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung)

Änderung

In Artikel 10 Nummer 1 Buchstabe b wird Absatz 2 durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Hat der Steuerpflichtige die nach § 10a Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz oder Satz 5 Nummer 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes erforderliche Einwilligung erteilt, hat die zuständige Stelle die Zugehörigkeit des Steuerpflichtigen zum begünstigten Personenkreis für das Beitragsjahr zu bestätigen und diese Bestätigung an die zentrale Stelle zu übermitteln. Sind für ein Beitragsjahr oder für das vorangegangene Kalenderjahr mehrere zuständige Stellen nach § 91 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes zur Meldung der Daten nach § 10a Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz oder Satz 5 Nummer 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes verpflichtet, meldet jede zuständige Stelle die Daten für den Zeitraum, für den jeweils das Beschäftigungs-, Amts- oder Dienstverhältnis oder die Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung bestand und auf den sich jeweils die zu übermittelnden Daten beziehen.“

Begründung

Zu Artikel 10 (Weitere Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 7 Absatz 2)

Folgeänderung zu §§ 10a Absatz 1 Satz 5 und 81a EStG.

Die Angehörigen bestimmter Personengruppen (z. B. inländische Besoldungsempfänger, Empfänger einer Versorgung im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 4 EStG) gehören nur dann zum förderberechtigten Personenkreis, wenn sie eine Einwilligung zur Datenübermittlung gegenüber ihrer zuständigen Stelle abgegeben haben. Die Einwilligung bildet die Grundlage dafür, dass die jeweils genannte zuständige Stelle (§ 81a EStG) der zentralen Stelle (§ 81 EStG) die vom Gesetzgeber bestimmten Daten zur Überprüfung der Förder Voraussetzung übermittelt. Dies ermöglicht der zentralen Stelle ein effizientes Verwaltungshandeln. In § 7 AltvDV werden Sonderfälle der Datenübermittlung aufgegriffen, beispielsweise bei einem Wechsel der zuständigen Stelle innerhalb eines Beitragsjahres, und es wird festgelegt, welche Daten von welcher zuständigen Stelle zu übermitteln sind. Für die zukünftig förderberechtigten Personen, die ein Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des neu eingefügten § 10a Absatz 1 Satz 5 Nummer 2 EStG sind, hat die berufsständische Versorgungseinrichtung entsprechend Daten zu übermitteln. Die geltenden Regeln werden auf diese ausgeweitet.

Zu den übrigen Änderungen im Absatz 2 wird auf den Gesetzentwurf verwiesen.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 10 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2027 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelungen führen zu keinen Steuermindereinnahmen.

Erfüllungsaufwand

Neben dem in § 10a Absatz 1 Satz 5 und 81a EStG aufgeführten Erfüllungsaufwand ergibt sich kein weiterer Erfüllungsaufwand.